Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark)

Bürgerkurier

Amtliches Mitteilungs- und Verkündungsblatt

Freitag, 23. Februar 2024 | Nr. 01 | 20. Jahrgang/5329

www.epaper.wittich.de/5329

- Anzeige -

Schule
Ausbildung

Starte deine Zukunft
mit einer Ausbildung
zum Bankkaufmann (m/w/d)

Mehr Informationen:
QR-Code scannen

Morgen kann kommen.
Wir machen den Weg frei.

039080 974-0
www.rbkalbe-bismark.de
info@rbkalbe-bismark.de

Raiffeisenbank
Kalbe-Bismark eG

Aus der Einheitsgemeinde berichtet

Neujahrsempfang der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark)

Zum Neujahrsempfang der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) lud Bürgermeisterin Annegret Schwarz am Dienstag, dem 16. Januar in die Mehrzweckhalle nach Bismark ein.
Der „rote“ Faden der Neujahrsrede konzentrierte sich in diesem Jahr auf die Verzahnung der Dinge untereinander. So sagte die Bürgermeisterin: „Eine Uhr und somit die Zeit kann nur fortschreiten, wenn jedes einzelne Zahnrad in das andere greift. Und dabei ist es ganz unerheblich wie groß oder klein dieses Zahnrad ist.
Die Zeiger bewegen sich nur, wenn die Verzahnung funktioniert. Nur so kommt und bleibt die Zeit, die Entwicklung in Bewegung. Das sollte jeder erkennen und wissen. Das eine bedingt das andere. Leider haben wir alle gegenwärtig das Gefühl, dass diese Grundkenntnis bei bedeutenden Entscheidungsträgern, insbesondere in Berlin, nicht zum Tragen kommt. “
Des Weiteren ging sie kurz auf die bevorstehenden Kommunalwahlen ein: „2024 finden Kommunalwahlen statt. Ich appelliere an Sie - bringen Sie sich weiter ein, stellen Sie sich zur Wahl. Ein Meckern aus der zweiten Reihe reicht nicht und hilft keinem weiter. Und wenn der eine oder die andere denkt, das macht doch keinen Sinn, es ist doch alles vorgegeben oder sich fragt, kann ich es, habe ich die Zeit … - es macht Sinn, Sie können es und Zeit ist relativ.
Für dieses demokratische Grundrecht zu wählen und gewählt zu werden, sind Menschen zu verschiedenen Zeiten auf die Straße gegangen. Lassen Sie nicht zu, dass diese Zeit und Schritte der damaligen Menschen nicht umsonst waren.
Demokratie lebt vom Mitmachen. Überlassen Sie dieses Mitmachen nicht denen, welche die Definition von Demokratie nur bedingt kennen.“
Ihre Rede endete wie folgt: „Liebe Bürgerinnen und Bürger, liebe Gäste, ich danke Ihnen für Ihre Geduld und beende mit folgendem Spruch: „Finde den Mut für die Veränderung, die du dir wünschst, die Kraft, es durchzuziehen, und den Glauben daran, dass sich alles zum Besten wenden wird - Ihnen sowie Ihren Lieben wünsche ich Gesundheit, Erfolg und Zuversicht in die Zukunft vor allem wünsche ich uns allen FRIEDEN.“
Die gesamte Rede der Bürgermeisterin kann auf der Seite der Einheitsgemeinde unter www.stadt-bismark.de nachgelesen werden.
Weitere Grußwörter hielt Pfarrerin Dorit Lau-Stöber und Schornsteinfegermeister Bernd Kawitzke. Der Abend wurde musikalisch umrahmt von Tabiha Harzer.

Anschließend kamen alle Anwesenden zum Gespräch und zum Austausch an diesem Abend zusammen.

Es war ein gelungener Auftakt in das Jahr 2024 mit Rückschau auf 2023 und Ausblick.

Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) auf der Grünen Woche in Berlin vertreten

Jährlich im Januar findet die Grüne Woche in Berlin statt. Traditionell präsentieren sich die Kommunen gemeinsam mit dem Altmärkischen Tourismusverband (ART) am ersten Samstag auf dem Altmark-Tag. Auf dem Programm neben Musik und Tanz standen Auszeichnungen und Vorstellungen, sowohl von regionalen Produkten als auch von Institutionen und Kommunen.

Bürgermeisterin Annegret Schwarz vertrat die Einheitsgemeinde und den Landkreis Stendal. Sie stellte die EHG mit ihren Vorzügen vor und warb für viele tolle Veranstaltungen, die über das Jahr verteilt, in den einzelnen Orten der EHG stattfinden.
Besonders freute sie sich darüber, dass viele Bürger der Einheitsgemeinde den Altmark-Tag nutzten, um die Grüne Woche in Berlin zu besuchen.
Ein Besuch der Grünen Woche lohnt sich immer, in jeder Halle gibt es was zu sehen, zu bestaunen und zu kosten.
GourmetGarten Altmark, Thomas Jasmer, wurde auf der Grünen Woche mit der Urkunde „echt Altmark“ für seine handgefertigten Produkte aus Steinfeld geehrt.

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Impressum

Mitteilungsblatt mit öffentlichen Bekanntmachungen

Herausgeber: LINUS WITTICH Medien KG
Druck: Druckhaus WITTICH KG
Verlag: LINUS WITTICH Medien KG
Anschrift: 34560 Fritzlar, Waberner Straße 18

Verantwortlich:
amtlicher Teil: Die Bürgermeisterin
übriger Teil: Petra Küchmann-Stracke, Redaktionsleiterin
Anzeigen: Insa Aweh, Produktionsleiterin

Reklamationen Vertrieb: Tel. 05143 / 668758, E-Mail: info@wittich-winsen.de

Erscheinungsweise: monatlich
Zustellung: Kostenlose Zustellung an alle Haushalte, Einzelbezug über den Verlag

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Einsendungen per Mail können leider nicht mehr berücksichtigt werden. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Symbolischer Spatenstich vollzogen

Am Donnerstag, d. 01.02.2024 war Baustart für den Radweg auf der Kleinbahnstrecke zwischen Bismark und Kalbe. Nun starten die Bauarbeiten für die neue rund 14,5 km lange Strecke. Bürgermeisterin Annegret Schwarz sprach im Beisein von Andreas Pietsch, Bürgermeister der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe /Milde einige Wort zum Baustart.

Bereits im Jahr 2018 entstand der Gedanke, den Radwegebau auf der ehemaligen Kleinbahnstrecke zwischen Bismark und Kalbe fortzuführen. In ihrer kurzen Ansprache zum symbolischen Spatenstich sagte sie - „durch die gute Zusammenarbeit mit meinen Amtskollegen aus Kalbe, aber nicht zuletzt auch durch die hilfreiche Unterstützung des Landes können wir das Projekt nun für unsere Region realisieren. Darauf sind wir sehr stolz."

Sven Haller, Staatssekretär im Ministerium für Infrastruktur und Digitales, führte aus, „Dieser Radweg steht beispielhaft dafür, wie durch die Bündelung finanzieller und personeller Kapazitäten von Kommunen und Land tolle Projekte entstehen können. Mobilität bedeutet Freiheit. Zur Freiheit gehört auch eine echte Auswahl des Verkehrsmittels. Wir wollen, dass die Menschen in unserem Sachsen-Anhalt alle Formen der Mobilität frei wählen könne. Dafür braucht es gut ausgebaute Infrastrukturen: sichere Straßen, mitsamt den Brücken, Angebote des öffentlichen Nahverkehrs und natürlich auch Radwege. Daran arbeiten wir. Jeden Tag. Der neue Radweg hier in der Altmark ist ein gelebtes Beispiel dafür."

Mit dabei waren Hans-Heinrich Röhrs von der Landesstraßenbaubehörde, Meike Portius, Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Nord sowie Sven Markwart von der bauausführenden Firma und weitere Projektbeteiligte, Planer und viele Bürgerinnen und Bürger, die sich freuten, dass nunmehr der Radwegebau startet und dann nach Fertigstellung zwischen Bismark und Kalbe auf dem neuen Radweg auf der ehemaligen Kleinbahnstrecke geradelt werden kann.

Die Gesamtkosten für den Radweg belaufen sich auf rund sechs Millionen Euro. Knapp 5,4 Millionen davon sind Fördermittel des Bundes. Rund 500.000 Euro steuert das Land bei. Der Eigenanteil der Kommunen beträgt exakt 112.400 Euro.
Im Anschluss an den symbolischen Vor-Ort-Baustart kamen die Projektbeteiligten und Gäste in der Aula der Mehrzweckhalle zu Gesprächen und Austausch zum Bau zusammen.

Jahreshauptversammlung der Ortswehrleiter der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) am 26.01.2024 im Feuerwehrgerätehaus in Bismark

Auf der Jahreshauptversammlung der Ortswehrleiter begrüßte Stadtwehrleiter Frank Seeler alle Ortswehrleiter und weitere Kameraden/innen sowie Einheitsgemeindebürgermeisterin Annegret Schwarz und anwesende Gäste.
Zu den Gästen gehörte Kreisbrandmeister Dr. Ringhard Friedrich sowie die Stadträte Andreas Cosmar und Annemarie Theil in ihrer Funktion als Fraktionsvorsitzende sowie Ines Pagels (Vorsitzende des Ausschusses für Ordnungs-, Sozial- und Familienangelegenheiten).
In seinem Bericht über das Jahr 2023 wertete der Stadtwehrleiter die Entwicklung der Mitgliederzahlen, die Aus- und Fortbildung sowie das Einsatzgeschehen im letzten Jahr aus.

Ergebnis:
In der Einsatzabteilung gab es mit 522 Kammeraden einen leichten Rückgang zum Vorjahr. Die Alters- und Ehrenabteilung blieb mit 175 Mitglieder ähnlich konstant wie die Jugendfeuerwehr mit 84 Mitgliedern. Einen starker Mitgliederzuwachs war im Jahr 2023 bei der Kinderfeuerwehr zu verzeichnen mit 68 Mitgliedern. Dieser Zuwachs ist sehr erfreulich und ist Ergebnis der neugegründeten Abteilungen in den Ortsfeuerwehren Meßdorf und Könnigde und der sehr guten Kinder- und Jugendarbeit in den Ortsfeuerwehren.
2023 wurde die Freiwillige Feuerwehr zu 82 Einsätzen gerufen. Darunter waren 3 Übungen und 3 Verkehrsunfälle mit eingeklemmten Personen. Damit war das Jahr 2023 etwas weniger fordernd als das Vorjahr (116 Einsätze). Das Jahr 2023 war zum Glück weniger trocken als die Vorjahre. Somit gingen die Brandeinsätze auf 28 zurück. Bei den meisten Einsätzen wurde die Feuerwehr zur technischen Hilfeleistung (42 Einsätze) gerufen.
Des Weiteren beinhaltete der Jahresbericht aktuelle Übersichten zur Einsatz-Technik und zum Ausbildungsstand der Kammeraden sowie der im Jahr 2023 absolvierten Fortbildungen auf Kreisebene und am Institut für Brand- und Katastrophenschutz in Heyrothsberge (IBK).
Auch kritische Feststellungen waren dem Jahresbericht zu entnehmen. Der Bedarf an Lehrgängen kann am Institut für Brand- und Katastrophenschutz (IBK) aktuell leider nicht gedeckt werden. Insbesondere die Ausbildung von Führungskräften muss künftig bedarfsgerecht erfolgen können.
Auch im Jahr 2023 konnte für alle Kameraden der Einheitsgemeinde die zentrale Dankeschönveranstaltung in Könnigde wieder stattfinden. Diese Veranstaltung wurde durch die Bürgermeisterin organisiert um dem Ehrenamt zu danken. Des Weiteren wurde auf den Feuerwehrausscheid in Berkau und die Ausbildung im Brandübungscontainer zurückgeblickt.

Die Bürgermeisterin, Annegret Schwarz, sprach in ihrem Jahresrückblick ebenfalls allen Brandschützern ihr Dankeschön aus. Hierbei berücksichtigte sie auch die Familien der ehrenamtlichen Brandschützer sowie die Fördervereine der Ortsfeuerwehren. Die Ausführungen zur Einsatztechnik belegte die Bürgermeisterin mit einigen Zahlen aus dem Haushalt der Einheitsgemeinde. 2023 wurden für den Brandschutz rund 500.000 Euro aufgewendet. Hinzu kamen rund 400.000 für Investitionen in Fahrzeuge, Ausstattung und Löschbrunnen. Dies macht deutlich, welchen Stellenwert der Brandschutz in der Einheitsgemeinde hat. Nachdem zahlreiche Ehrungen und Beförderungen vorgenommen wurden, bedankte sich die Bürgermeisterin bei der Stadtwehrleitung für die gute Zusammenarbeit.

Stadtwehrleiter und Bürgermeisterin nahmen folgende Beförderungen vor:
Zum Oberlöschmeister wurden befördert:
Ortswehrleiter Dobberkau, Kam. Rüdiger Plönnigs
Ortswehrleiter Poritz, Kam. Michael Mewes
Zum Oberbrandmeister wurde befördert:
Ortswehrleiter Meßdorf, Kam. Norman Reckling

Nachruf

Das Leben ist begrenzt -
doch die Erinnerung unendlich.

Mit großer Betroffenheit vernahmen wir die Nachricht, dass

Walter Köhn

Hauptbrandmeister

im Alter von 89 Jahren am 19.12.2023 verstorben ist.

Wir verlieren mit Walter Köhn einen von allen geschätzten und geachteten Menschen, der seit dem 01.01.1964 Mitglied in der Ortsfeuerwehr Steinfeld, davon 33 Jahre in leitender Funktion, war.

Er wird uns mit seiner angenehmen und hilfsbereiten Art stets in dankbarer und guter Erinnerung bleiben.
Unser tiefes Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.

Möge Ihnen die Erinnerung an alles Schöne helfen, die Trauer zu überwinden.

Annegret Schwarz *Andreas Budde* *Kordula Stephan*
Einheitsgemeinde- *Ortswehrleiter* *Ortsbürgermeisterin*
Bürgermeisterin

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Steinfeld e. V.

„Verbrennen“ vom 01. Februar bis 15. März 2024 im Landkreis Stendal

In der Zeit vom 01. Februar bis 15. März 2024 ist das Verbrennen von Gartenabfällen (pflanzliche Abfälle, deren Kompostierung oder anderwertige Verwertung nicht möglich ist) gemäß der Verordnung des Landkreises Stendal erlaubt. Das gilt auch für alle Ortschaften der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark).

Zu beachten ist Folgendes:
Gartenabfälle dürfen nur einmal im genannten Zeitraum auf dem Gartengrundstück, auf dem sie angefallen sind, **mittwochs oder samstags von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr**, außer an Feiertagen, in einem Kleinfeuer verbrannt werden. Der Verbrennungsvorgang muss innerhalb von 2 Stunden beendet sein.
Beachten Sie die nachfolgend abgedruckte Verordnung über das Verbrennen bestimmter pflanzlicher Abfälle von gärtnerisch genutzten Flächen im Landkreis Stendal.

Verordnung
über das Verbrennen bestimmter pflanzlicher Abfälle von gärtnerisch genutzten Flächen im Landkreis Stendal

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen – Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.04.2013 (BGBl. I S.1726) in Verbindung mit § 2 der Verordnung zur Übertragung von Verordnungsermächtigungen im Abfallrecht vom 25.05.1993 (GVBl. LSA Nr. 25 vom 08.06.1993, S.262) zuletzt geändert am 19.12.2005 durch Artikel 4 der Verordnung zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung (GVBl. LSA Nr. 66 vom 23.12.2005, S. 744) in ihren jeweils geltenden Fassungen erlässt der Landkreis Stendal als untere Abfallbehörde nachfolgende Rechtsverordnung:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt das Verbrennen näher bestimmter pflanzlicher Abfälle von gärtnerisch genutzten Flächen (Gartenabfälle) ausschließlich auf Wohngrundstücken und Kleingärten.

(2) Nicht unter diese Verordnung fällt:

1. das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen aus und in Industrie- und Gewerbegebieten, Betrieben der Land- und Forstwirtschaft, Gärtnereibetrieben sowie das Verbrennen pflanzlicher Abfälle, welche bei Gewässer- und Straßenunterhaltungsmaßnahmen sowie Pflege von öffentlichen Grünflächen und Parks anfallen;

2. die Durchführung von Lager- und Brauchtumsfeuern. Regelungen in den örtlichen Gefahrenabwehrsatzungen sind hiervon unberührt.

§ 2 Grundsatz

(1) Pflanzliche Abfälle von gärtnerisch genutzten Böden sind gemäß § 7 Abs. 2 KrWG grundsätzlich zu verwerten, wobei jedem Abfallbesitzer die Verwertungsmöglichkeiten freigestellt sind. So können diese Abfälle durch Verrotten, insbesondere durch Liegenlassen, Umgraben, Unterpflügen und Eigenkompostierung entsorgt bzw. verwertet werden. Des Weiteren besteht für jeden Abfallbesitzer auch die Möglichkeit, die pflanzlichen Abfälle durch Abgabe in Einrichtungen der öffentlichen oder gewerblichen Abfallentsorgung (Recyclinghöfe / Kompostierungsanlagen) ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. bei Vorhandensein über die Biotonne innerhalb der öffentlichen Entsorgung einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen.

(2) Grundsätzlich dürfen nur solche pflanzlichen Abfälle von gärtnerisch genutzten Böden verbrannt werden, deren Kompostierung oder sonstige Verwertung nicht möglich ist und/oder den Grundsätzen des Pflanzenschutzes (phytosanitäre Gründe) sowie des Gemeinwohls widersprechen.

§ 3 Begriffsbestimmung

(1) Gartenabfälle im Sinne dieser Verordnung sind pflanzliche Abfälle, deren Kompostierung oder anderweitige Verwertung nicht möglich ist. Dazu zählen trockene Pflanzen und verholzte Pflanzenteile wie Baum- Strauch- und Heckenschnitt, Stauden, krautige Pflanzenteile bspw. Spargel-, Tomaten – und Kartoffelkraut.

(2) Pflanzliche Abfälle, die aus phytosanitären Gründen verbrannt werden müssen sind Abfälle, welche durch Schaderreger befallen sind, die nur durch Verbrennen effektiv bekämpft werden können.

§ 4 Verbrennung von Gartenabfällen

(1) Das Verbrennen von pflanzlichen Gartenabfällen ist in der Zeit vom **01.Februar bis 15. März** und vom **15.Oktober bis 30. November** zugelassen.
Sie dürfen jeweils nur einmal pro genannten Zeitraum auf dem Gartengrundstück, auf dem sie angefallen sind, **mittwochs und samstags von 9:00 bis 18:00 Uhr**, außer an Feiertagen, in einem Kleinfeuer verbrannt werden.
Der Verbrennungsvorgang muss innerhalb von zwei Stunden beendet sein.

(2) Beim Verbrennen sind zwingend folgende Mindestabstände einzuhalten:
- **5m** zu Gebäuden und Grundstücksgrenzen, Leitungen u.ä. brennbaren bzw. gefährdeten Sachen
- **100m** zu Krankenhäusern, Altenpflegeheimen
- **30m** zu Wald i.S. des Waldgesetzes

(3) Die Verbrennung darf nur unter Beachtung nachfolgender Regelungen stattfinden:

1. Die Menge der zu verbrennenden Abfälle darf eine Grundfläche von **1,5m x 1,5m** und eine Höhe von **1m** nicht überschreiten.
2. Zwischengelagerte Gartenabfälle (über eine Woche) sind unmittelbar vor dem Verbrennen umzusetzen, um darunter verborgene Tiere nicht zu gefährden.
3. Abfälle im Sinne des § 2 der Verordnung dürfen nur auf den Grundstücken verbrannt werden, auf denen sie anfallen.
4. Bei Wind ab Windstärke 6 (Äste bewegen sich deutlich, Laub und Papier werden vom Boden gehoben), hoher Luftfeuchtigkeit, mangelnder Luftmassenaustausch (Inversionswetterlage) sowie Nebel ist das Verbrennen unzulässig.
5. Bei lang anhaltender, extrem trockener Witterung (bei ausgelöster Waldbrandwarnstufe 3 und 4) ist das Verbrennen nicht erlaubt.
6. Zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers dürfen keine häuslichen oder gewerblichen Abfälle, Mineralölprodukte, Chemikalien, Teer- oder Gummimaterialien, beschichtete oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer u.ä. benutzt werden.
Hiervon ausgenommen sind handelsübliche Kohlen- bzw. Grillanzünder in geringen Mengen.
7. Beim Abbrennen ist das Feuer unter ständiger Kontrolle einer geeigneten volljährigen Person zu halten. Starke Rauchentwicklung und Funkenflug, die zu einer erheblichen Belästigung bzw. einer Gefahr der Allgemeinheit, insbesondere der Nachbarschaft oder zu einer Verkehrsbehinderung führen, sind zu vermeiden. Treten diese auf, sind unverzüglich Maßnahmen zur Unterbindung durchzuführen, gegebenenfalls ist das Feuer zu löschen.
8. Zur Feuerbekämpfung muss geeignetes Gerät zur Verfügung stehen, sodass bei Gefahr unverzüglich gelöscht werden kann (z.B. Spaten, Löschwasser).
9. Die Verbrennungsstelle darf nicht verlassen werden, bevor Feuer und Glut erloschen sind. Die Verbrennungsrückstände sind sofort in den Boden einzuarbeiten oder einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

§ 5 Ausnahmen

(1) Ausnahmen von den im § 4 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Zeiten können aufgrund besonderer Bedingungen allgemein per Erlass durch den Landrat geregelt werden.

(2) Beim Befall durch Schädlinge oder bei sonstigen Pflanzenerkrankungen (Vorliegen phytosanitärer Gründe) allgemeiner Art ist das Verbrennen dieser pflanzlichen Gartenabfällen außerhalb der im § 4 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Zeiten gesondert bei der unteren Abfallbehörde des Landkreises Stendal zu beantragen.

Eine solche Ausnahmegenehmigung kann nur dann erteilt werden, wenn vom zuständigen Pflanzenschutzamt im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) eine entsprechende Empfehlung bzw. Anordnung zur Beseitigung erkrankter Pflanzen oder Pflanzenteile oder zur Bekämpfung von Schädlingen vorliegt.
Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist kostenpflichtig.

§ 6 Betretungsrechte

Den Bediensteten des Landkreises Stendal ist zum Zweck der Vollziehung dieser Verordnung das Betreten der dazu infrage kommenden Grundstücke zu gestatten.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 69 Abs.1 Ziffer 8 Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen auf anderen als in § 1 Abs.1 genannten Grundstücken Gartenabfälle verbrennt,

- andere als in § 3 Abs. 2 genannte Gartenabfälle oder andere Abfälle verbrennt,
- Gartenabfälle außerhalb der in § 4 Abs.1 genannten Zeiträumen und öfter als erlaubt verbrennt,
- Gartenabfälle auf Grundstücken verbrennt und die Anforderungen des § 4 Abs. 2 nicht erfüllt,
- gegen Bestimmungen des § 4 Abs. 3 verstößt,
- ohne Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 2 verbrennt,

(2) Ordnungswidrig handelt weiterhin, wer Bediensteten des Landkreises zu Zwecken des Vollzugs nach § 6 den Zutritt verwehrt.

(3) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 69 Abs. 3 KrWG mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 € geahndet werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Stendal in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landkreises Stendal über die Entsorgung bestimmter pflanzlicher Gartenabfälle außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen durch Verbrennen vom 12.09.2008, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Stendal am 24.09.2008 außer Kraft.

Stendal, den 11.12.2013

Landkreis Stendal
Der Landrat

- Siegel -

Carsten Wulfänger

Redaktionsschluss zum Bürgerkurier

Die nächste Ausgabe erscheint am 22.03.2024.

Die Einheitsgemeinde Stadt Bismark weist auf den Abgabetermin für die nächste Ausgabe 2024 des Bürgerkuriers hin. Die Ausgabe März erscheint am 22.03.2024.

Abgabeschluss für den Bürgerkurier ist der 12.03.2024.
Ortschaften, Vereine, Gruppen und Organisationen, die ihre Veranstaltungen ankündigen oder Beiträge veröffentlichen lassen wollen, werden gebeten, ihre Unterlagen bis zu diesem Datum abzugeben.

Informationen, Beiträge und Veröffentlichungen bitte an die Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark), Breite Straße 11, 39629 Bismark - z.H. Frau Zorn, gern auch per Mail an amtsblatt@stadt-bismark.de senden.

Aufruf zur Mitarbeit als Wahlhelfer

bei der Kommunalwahl und Europawahl am 09. Juni 2024

Für die Wahllokale im Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark), werden Wahlhelfer gesucht. Die Wahlhelfer sind am Wahltag in einem Wahllokal als Vorsteher, stellvertretender Vorsteher, Schriftführer oder Beisitzer ehrenamtlich tätig oder im Briefwahlvorstand. Der gesamte Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses im Wahllokal zuständig. Für den Einsatz in den o. g. Funktionen, erhalten Sie vom Wahlamt ausführliches Informationsmaterial. Die Vorsteher nehmen am Freitag vor der Wahl an einer Wahlschulung teil. Als Wahlhelfer können alle wahlberechtigten Bürger eingesetzt werden. Für die Tätigkeit in einem gemeinsamen Wahlvorstand für die Kommunalwahl und Europawahl wird für dem Wahlvorsteher ein Erfrischungsgeld in Höhe von **70 EUR** ausgezahlt. Alle anderen Mitglieder des Wahlvorstandes erhalten ein Erfrischungsgeld in Höhe von **50 EUR**. Die Beträge enthalten das Erfrischungsgeld gemäß § 9 Abs. 1 Kommunalwahlordnung LSA sowie das Erfrischungsgeld gemäß § 10 Abs. 2 Europawahlordnung.

Hinweis:
Wahlbewerber und Vertrauenspersonen von Wahlvorschlägen können kein Wahlehrenamt innehaben.
Interessierte Bürger werden gebeten, sich bei der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark), Zimmer 0.25, Tel.-Nr. 039089/976-43 zu melden.
Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

Henschel
Gemeindewahlleiter

Rückblick Bibliothek

Im Jahr 2023 bekam die Bibliothek Fördergelder für die Zusammenarbeit mit den Schulen. Unter Einbeziehung der digitalen Medien wurden in Grund- und Sekundarschule Autorenlesungen mit der Stendaler Autorin Sina Kongehl-Breddin durchgeführt.

In den 4. Klassen wurde jeweils das Buch „Antoniusfeuer“ gelesen. Dazu fertigten die Schüler im Computerunterricht einen Steckbrief an, zu dem die Autorin auch noch einige Hinweise gab und jeder Klasse dazu das Buch als Präsent überreichte.

In den 10. Klassen wurde das Buch „Zorn der Vergangenheit“, ein See-Krimi (Es ist Sommer am Arendsee…) vorgestellt.

Mit der Teilnahme an einem digitalen Quiz zum Buch wurde je Klasse ein Buchpräsent verschenkt.

Zum bundesweiten Vorlesetag wurde eine Lesung mit der Osterburger Autorin Diana Kokot zum Thema „Märchen“ in der Grundschule angeboten. „Der Froschkönig im Schulbus“ gab viele Hinweise auf die verschiedensten Märchen der Brüder Grimm, die bei den Drittklässlern bestens bekannt waren.

Insgesamt wurden 10 Veranstaltungen im Jahr 2023 durchgeführt. 157 Bibliotheksnutzer besuchten die Einrichtung 1.246 Mal. An 96 Öffnungstagen wurden 3.594 Medien ausgeliehen. Neben der großen Rubrik Bücher wurden besonders gern Tonie-Figuren und Bücher für den Tiptoi- Stift ausgeliehen.

Lesestart 1-2-3
Wir beteiligen uns auch in diesem Jahr am bundesweiten Programm zur frühen Sprach- und Leseförderung, das vom Bundesministerium für Bildung und Forschung gefördert und von der Stiftung Lesen seit 2019 durchgeführt wird. Kostenlos werden Lesestart-Sets an Kinder ab 3 Jahren vergeben. Die Sets enthalten ein Buch in einer Tragetasche für die Kinder und eine Broschüre für Eltern mit Hinweisen und Anregungen zum Vorlesen und Lesen, um dies in den täglichen Familienalltag zu integrieren. Die Sets erhalten Sie ohne Voranmeldung in unserer Stadtbibliothek.

Sprechzeiten der Verwaltung

Dienstag	von 09:00 bis 12:00 Uhr und
	von 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	von 09:00 bis 12:00 Uhr und
	von 13:00 bis 16:00 Uhr

Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark)
Breite Straße 11, 39629 Bismark
Tel. 039089 / 976 10; Fax 039089/ 21 37
E-Mail: kontakt@stadt-bismark.de
Internet: www.stadt-bismark.de

Kommunale Wohnung zu vermieten

Ort: Bismark OT Grassau
Straße: Grassau 13
Lage: EG + 1. OG
Zimmer: 2 Zimmer, 1 Küche, 1 Bad, 2 Korridor
Größe: 78,4 m²
Grundmiete: 352,80 €
Nebenkosten: 50,00 € mtl., Kaution: 450,00 €, Gasheizung

zu erfragen bei:
Stadt Bismark (Altmark), Herr Ladewig
Breite Straße 11, 39629 Bismark
Telefon: 039089-97624
E-Mail: tilo.ladewig@stadt-bismark.de

Kommunale Wohnung ab sofort zu vermieten

Ort: Bismark OT Schorstedt
Straße: Schorstedt 17
Lage: Erdgeschoss
Zimmer: 2 Zimmer, 1 Küche, 1 Bad
Größe: 55,47 m²
Grundmiete: 249,62 €
Nebenkosten: 50,00 € mtl.
zzgl. Heizkosten (Nachtspeicher elektrisch),
Kaution: 450,00 €

zu erfragen bei:
Stadt Bismark (Altmark), Herr Ladewig
Breite Straße 11, 39629 Bismark
Telefon: 039089-97624
E-Mail: tilo.ladewig@stadt-bismark.de

Freie kommunale Wohnungen

Ort	Straße	Zimmer	Größe	Grundmiete	Neben-kosten	Bemerkung
Bismark	Str. der Solidarität 9	2	51,76 m²	222,00 €	50,00 € 100,00 €	3.OG li. Heizkosten, Kaution 660,00 €
Bismark	Str. der Freundschaft 11	3	56,80 m²	280,00 €	80,00 € 180,00 €	EG Heizkosten, Kaution 800,00 €
Bismark	Str. der Solidarität 8	3	62,28 m²	272,00 €	70,00 € 140,00 €	3.OG li. Heizkosten, Kaution 800,00 €
Bismark	Str. der Solidarität 7	3	62,28 m²	272,00 €	70,00 € 140,00 €	2.OG li. Heizkosten, Kaution 800,00 €
Bismark	Breite Str. 46	3	55,24 m²	245,00 €	70,00 €	2.OG li. **zzgl.** Heizkosten (Gas) Kaution 730,00 €

Außerdem werden einfache Wohnungen mit Ofenheizung in Bismark und Büste angeboten.

zu erfragen bei:
HVG GmbH & Co. KG, Frau Hemstedt
Wartenberger Chaussee 4, 39629 Bismark
Tel. 039 089 / 983-21, Fax 039 089 / 33 13
E-Mail: m.hemstedt@ibb-bismark.de

- Anzeige -

Gardinendesign
Fensterdekoration
Sicht- und
Sonnenschutz

Balke & Michels

Gardinenstoffe
Rollos
Raffrollos
Jalousetten
Plissee
Gardinenzubehör
Markisen

Klostergang · 29221 Celle
Tel.: (0 51 41) 27 80 12

Mit uns blüht Ihre Werbung auf!

WITTICH MEDIEN

Aus dem Landkreis Stendal

Tourenplan Fahrbücherei Landkreis Stendal

Tour Flessau
Die Fahrbücherei kommt an folgenden Tagen :

16.01., 27.02., 19.03., 09.04., 30.04.,
11.06. 2024

Flessau	Kindergarten	09:20 - 09:50
Flessau	Schule	10:00 - 10:30
Rochau	Kindergarten	11:00 - 11:30
Erxleben	Bushaltestelle	11:45 - 12:15
Gladigau	Feuerwehr	13:00 - 13:25
Natterheide	Dorfmitte	13:40 - 14:00
Späningen	Kindergarten	14:10 - 14:40
Meßdorf	Bushaltestelle	14:50 - 15:30

Tour Goldbeck
Die Fahrbücherei kommt an folgenden Tagen :

05.01., 02.02., 01.03., 05.04., 03.05.
31.05. 2024

K. Schwechten	Kindergarten	10:30 - 10:50
Goldbeck	Schule	11:10 - 12:50
Jarchau	Kindergarten	13:10 - 13:40
Möringen	Am Gutshof	14:30 - 15:00
Schernikau	Abzwg. Belkau	15:15 - 15:25
Uenglingen	Kirche	15:35 - 15:50

Tour Schinne/Klietz
Die Fahrbücherei kommt an folgenden Tagen :

17.01., 28.02., 20.03., 10.04., 12.06. 2024

Schinne	Schule	10:30 - 11:15
Klietz	Schule	12:15 - 13:10
Schönfeld	Dorfmitte	13:20 - 13:40
Wulkau	Dorfmitte	13:50 - 14:20
Warnau	Dorfmitte	14:35 - 14:50
Kuhlhausen	Ringstraße	15:05 - 15:40
Sandau	Rathaus	16:00 - 16:20

Tour Uchtspringe
Die Fahrbücherei kommt an folgenden Tagen :

09.01., 30.01., 20.02., 12.03., 02.04., 23.04., 14.05., 04.06. 2024

Uenglingen	Kindergarten	09:30 - 10:00
Badingen	Kindergarten	10:15 - 10:45
Querstedt	Kirche	11:00 - 11:15
Börgitz	Schule	11:30 - 12:15
Staats	Dorfmitte	12:30 - 12:50
Uchtspringe	Parkpl./Neubau	13:00 - 13:20
Wilhelmshof	Cafeteria	13:50 - 14:20
Volgfelde	Dorfmitte	14:40 - 15:00
Käthen	Dorfmitte	15:20 - 15:40
Insel	Dorfmitte/Trafo	16:00 - 16:30

Kontakt / Nähere Informationen

Fahrbücherei des Landkreises Stendal
c/o Stadt- und Kreisbibliothek Osterburg-Stendal
Großer Markt 10
39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)

Tel.:	03937 82974
E-mail:	fahrbibliothek@landkreis-stendal.de
Web:	www.landkreis-stendal.de
	https://bibliothek.osterburg.de

- Anzeige -

WISSENSWERTES

Natur- und Heimatverein und „Wir für Darnewitz“ brachten sich auch in diesem Jahr wieder bei der Internationalen Grünen Woche ein:

Der Natur- und Heimatverein Bismark Kläden e.V. begeht in diesem Jahr sein 30-jähriges Jubiläum und der Verein „Wir für Darnewitz“ steuert im kommenden Jahr sein 25-jähriges Jubiläum an. Beide Vereine sind seit Jahren vielfältig aktiv und haben eine gute Ausstrahlung im ländlichen Raum.
So war die Internationale Grüne Woche im Januar und speziell der „Altmarkstand“ während des „Sachsen-Anhalt Tages“ gut geeignet, dass beide Vereine mit Infomaterial und Flyern in Berlin vertreten waren und so ein Stück Altmark präsentierten.

Auf dem Foto Vorstandsmitglied Verena Schlüsselburg bei der Übergabe und im Gespräch mit Stendals Oberbürgermeister Bastian Sieler, der in der Sachsen -Anhalt Halle für den „Sachsen-Anhalt Tag“ in Stendal warb.

- Anzeige -

Wir vermieten in Bismark:
1-, 2-, 3- und 4-Raum-Wohnungen
BAUGENOSSENSCHAFT BISMARK-ALTMARK E.G.

BGBA

Holzhausener Str. 2
39629 Bismark
Tel.: 03 90 89 - 32 08
Fax 03 90 89 - 909 72

Der Altmärkische Tierschutzverein Kreis Stendal e. V. appelliert an alle Besitzer von Freigängerkatzen!

Bitte lassen Sie die eigene Freigängerkatze rechtzeitig kastrieren und möglichst auch registrieren, dass vereinfacht eine Identifizierung! Helfen Sie bitte mit, denn jede kastrierte Katze und jeder kastrierte Kater trägt dazu bei, das Leid der verwilderten Katzen zu mindern, und so schaffen wir es langfristig, auch die dramatische Anzahl der Katzen ohne ein liebevolles Zuhause zu reduzieren.

Voller Hoffnung schauen sie aus ihren Quarantäneboxen, kleine, verlassene und zum Teil schwerkranke Katzenkinder. Die Pflegerinnen schauen sorgenvoll auf ihre Schützlinge. So wie jedes Jahr, es nimmt einfach kein Ende…..

In unserem Tierheim in Stendal, im Katzenhaus Osterburg und auf unseren ehrenamtlichen Pflegestellen sind wir derzeit bei der Versorgung von fast 200 Katzen. Die alljährliche „Katzenschwemme“ läuft bereits auf „Hochtouren“ und hat durch Auffinden und Abgeben von Mutterkatzen mit neugeborenen Kitten oder mutterloser Katzenbabies im letzten Jahr kein Ende gefunden, und auch das Jahr 2024 deutet auf keine Verbesserung hin. Die Aufnahmekapazität unseres Tierheims in Stendal, des Katzenhauses Osterburg und der unermüdlichen, ehrenamtlichen Pflegestellen sind jetzt schon fast erreicht, und wir haben dann kaum noch Möglichkeiten zur Aufnahme und Versorgung, weder personell/kapazitätsmäßig noch finanziell…. Vor der Unterbringung in unseren Katzenhäusern, aus denen die schnurrenden und dann gesunden Samtpfötchen vermittelt werden können, müssen sie die vorgeschriebene Quarantänezeit einhalten. Natürlich sollen dort auch die Mutterkatzen ihre Jungen in Ruhe und Abgeschiedenheit aufziehen können bzw. werden dort die allerkleinsten, mutterlosen Katzenkinder aufopferungs- und liebevoll von unseren Mitarbeiterinnen handaufgezogen! Das bedeutet aber leider auch, dass weitere Fundkatzen, egal ob groß, klein oder kleinst, erst nach überstandener Quarantänezeit aufgenommen werden können. Für uns als Tierschützer eine unerträgliche Katastrophe! Wie immer ist die Ursache der täglich zunehmenden Zahl von Kitten, die gefunden, ausgesetzt oder abgegeben werden, die unkontrollierte Vermehrung ihrer unkastrierten Elterntiere. Jede einzelne verwilderte Katze stammt ursprünglich von einer Hauskatze ab, deren Besitzer zuließ, dass sich sein Tier draußen vermehrte, der sein Tier aussetzte oder es bei einem Umzug einfach zurückließ. Werden Katzen mit einem Zuhause und gegebenenfalls auch deren Nachkommen heimlich ausgesetzt oder einfach zurückgelassen, können hieraus ebenfalls verwilderte Katzen hervorgehen. Es entstehen entweder neue Katzenpopulationen oder die bereits bestehenden Gruppen der verwilderten Katzen wachsen weiter an - ein Teufelskreis. Im Bereich Bismark wurden im Januar 2024 bereits 22 (!) verwilderte Katzen kastriert, eine Zahl in diesem Bereich im „Normalfall“ die Kastrationen eines Jahres umfasst.

Verwilderte Katzen sind im Alltag kaum zu sehen, daher ist das Problem in den Gedanken der Menschen nicht sehr präsent. Meistens vegetieren sie aus Angst „unsichtbar“ in Schuppen und Scheunen, versteckt auf stillgelegten Industriegeländen, verwilderten Grundstücken und/oder Friedhöfen ohne tierärztliche Hilfe und menschliche Nähe. Sie hungern, denn als verwilderte, aber eigentlich Hauskatzen sind sie jagdtechnisch nicht so erfolgreich wie eine echte Wildkatze. Die überlebenden Katzen sind meistens sehr krank, abgemagert und ständig auf der Suche nach Futter. Beim Kontakt mit Freigängerkatzen können hoch ansteckende Katzenkrankheiten übertragen werden, die Katzenmütter geben viele dieser Krankheiten an ihren Nachwuchs weiter. Diese Katzenwelpen werden mit ca. fünf Monaten geschlechtsreif, vermehren sich unkontrolliert und die Folgen sind Katzenpopulationen, die ein erbärmliches Dasein fristen.

Eine unkastrierte Katze hat im Jahr etwa zwei Würfe mit jeweils 3-6 oder sogar mehr Kitten. So können nach 10 Jahren aus einem Katzenpaar rund 200 Millionen weitere Katzen entstehen.

Oft sind diese Katzenkinder und auch die Elterntiere, wenn sie eingefangen werden können, krank, unterernährt/kurz vor dem Verhungern und sehr scheu, die Gefahr an unbehandelten Krankheiten, als Opfer des Straßenverkehrs oder Ähnlichem zu versterben, ist extrem hoch. Während bei einer versorgten Hauskatze eine Lebenserwartung von 15 bis 20 Jahren besteht, werden verwilderte Katzen oft nur wenige Jahre oder auch nur Monate alt.

Es gibt es eine einzig wirksame Methode, das Leid großer und kleiner Katzen vorausschauend zu verhindern. **Die Kastration!** Nur so kann die „Überbevölkerung“ freilebender und verwilderter Katzen in Grenzen gehalten werden. Wir Tierschützer denken in dem Zusammenhang nicht nur an die Katzen, sondern auch an die sinkende Zahl der Singvögel und Kleinsäuger, die selbst oder deren Jungtiere hungrigen Katzen zum Opfer fallen. Lassen Sie Ihre Freigänger (egal ob Katze oder Kater) rechtzeitig kastrieren, schauen Sie über das Elend freilebender Katzen nicht hinweg!

Aussetzen, Vernachlässigen, Verfolgen, Misshandeln oder sogar das Töten verwilderter und/oder freilebender Katzen ist keine Lösung. Unabhängig, dass es strafbar im Sinne des Tierschutzgesetzes ist, steht hier auch eine moralische Frage. Ehrenamtliche unterstützen unsere Arbeit und richten Futterstellen für die oft unterernährten Katzen ein, lassen sie kastrieren, kennzeichnen, registrieren und, wenn nötig, tierärztlich versorgen. Sie investieren viel Zeit, um ihnen zu helfen und ihr Leid zu mindern.

Was die Situation noch erschwert ist, dass die Katzen in der Regel nicht eingefangen und vermittelt werden können, da die Tiere nach ihrer Jugend auf der Straße extrem scheu sind und sich nicht mehr an ein nahes Zusammenleben mit dem Menschen gewöhnen können. Dennoch brauchen sie aber die Hilfe der Tierschutzvereine und deren ehrenamtlichen Helfer, damit sie auch weiterhin eine Chance haben, in der Natur zu überleben.

Wir wollen helfen, doch dafür braucht der Altmärkische Tierschutzverein wie viele andere Vereine und Tierheime Hilfe jeder Art, auch wenn der Deutsche Tierschutzbund und verantwortungsvolle Gemeinden unsere Kastrationsaktionen finanziell unterstützen…. Zu begrüßen ist die Kastrationspflicht freigehender Katzen und Kater im Gebiet der Verbandsgemeinde Tangerhütte, Havelberg und der Hansestadt Stendal. Hoffentlich schließen sich weitere Städte und Gemeinden an. Wir wollen keine Katzen „ausrotten“, aber wer diese wilden Katzen in ihrer Not gesehen hat, weiß, dass es der einzige Weg ist, dieses Leid und diese Not zu lindern und zu vermeiden.

Sie wollen helfen? Wie? Rufen Sie uns an: 03931/216363, besuchen Sie uns auf unserer Homepage und Facebook/Instagram oder kommen einfach vorbei (derzeit bitte immer noch nach vorheriger telefonischer Anmeldung). Jede Hilfe zählt, Ihre Hilfe zählt!!!!!

Im Namen der zahllosen Katzen, unserer Hunde und Kleintiere danken wir Ihnen im Voraus.

Susanne Wieske

Altmärkischer Tierschutzverein Kreis Stendal e.V.

PFLEGEREFORM 2024

WICHTIGE LEISTUNGSVERBESSERUNGEN AUF EINEN BLICK

Verbund Pflegehilfe

Anhebung der Leistungsbeträge zum 01.01.2024: Pflegegeld, Pflegesachleistungen und vollstationäre Pflege

Die Beträge für das **Pflegegeld** sowie für die **Pflegesachleistungen** werden jeweils **um 5 % angehoben.**

PFLEGE-GRAD	PFLEGE-GELD	PFLEGE-SACHLEISTUNG
2	332 €	761 €
3	573 €	1.432 €
4	765 €	1.778 €
5	947 €	2.200 €

Zum 01.01.2025 steigen alle Leistungsbeträge um weitere 4,5 %.

Bei **vollstationärer Pflege** wird der Zuschuss für die pflegebedingten Aufwendungen **angehoben.**

VERWEILDAUER	ZUSCHUSS
0 - 12 Monate	von 5 % auf 15 %
13 - 24 Monate	von 25 % auf 30 %
25 - 36 Monate	von 45 % auf 50 %
mehr als 36 Monate	von 70 % auf 75 %

Konkrete Entlastung durch die Senkung des Eigenanteils.

Entlastungsbudget für Kurzzeit- und Verhinderungspflege

Die Beträge der Kurzzeitpflege und der Verhinderungspflege werden zukünftig zusammengefasst.

Der **kalenderjährliche Gesamtbetrag** von **bis zu 3.539 €** kann **ab dem 01.07.2025 flexibel für beide Leistungsarten** eingesetzt werden.

Bereits **ab dem 01.01.2024** gelten für **pflegebedürftige Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene** mit den Pflegegraden 4 und 5 bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gesonderte Regelungen.

Weitere Änderungen

✓ **Jährliches Pflegeunterstützungsgeld**
Ab dem 01.01.2024: Pro Kalenderjahr Anspruch für bis zu 10 Arbeitstage je pflegebedürftige Person.

✓ **Erhöhte Transparenz**
Ab dem 01.01.2024: Regelmäßige Übersicht bisher beanspruchter Leistungen und deren Kosten. Bei Bedarf Antrag bei Pflegekasse stellen.

✓ **Entfall der Vorpflegezeit**
Ab dem 01.07.2025: Entfall der sechsmonatigen Vorpflegezeit bei erstmaliger Inanspruchnahme der Verhinderungspflege.

SIE BENÖTIGEN HILFE?

Bei weiteren Fragen rund um das Thema Pflege steht Ihnen unsere unverbindliche und kostenlose Pflegeberatung täglich von 8-20 Uhr unterstützend zur Seite.

Trustpilot

06131 49 32 023

www.pflegehilfe.org

Alle Änderungen ausführlich erklärt

QR-Code scannen oder Adresse direkt im Browser eingeben: www.pflegehilfe.org/pflegeunterstuetzungs-entlastungsgesetz

Notdienste

Ärztlicher Notdienst Bereich Stendal

Im Oktober 2014 ist eine neue Struktur des vertragsärztlichen Bereitschaftsdienstes in Sachsen-Anhalt in Kraft getreten. Ärzte und Rettungsdienst haben ihre Aufgaben klarer eingeteilt. Unter der neuen Notrufnummer 116 117 können die Patienten nun sofort selbst mit dem diensthabenden Arzt verbunden werden. Der Anruf wird direkt an ihn weitergeleitet. Diese Telefonnummer ersetzt nun das Suchen nach der Telefonnummer des diensthabenden Arztes. Die Erreichbarkeit des/der diensttuenden Arztes/Ärztin erfolgt generell über die bundesweit einheitliche

Notrufnummer 116 117.

Der Notdienst wird als Fahrdienst durchgeführt:
Montag, Dienstag, Donnerstag..... von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr
.....des Folgetages
Mittwoch, Freitag..... von 14.00 Uhr bis 07.00 Uhr
.....des Folgetages
Samstag, Sonntag, Feiertag ..... von 07.00 Uhr bis 07.00 Uhr
.....des Folgetages
Diese Telefonnummer soll angerufen werden bei akuten gesundheitlichen Problemen oder Schmerzen. Die Bereitschaftsärzte sind jedoch nicht für eine Beratung oder das Ausschreiben von Rezepten zuständig, wenn das auch am nächsten Tag erledigt werden kann. Lebensbedrohliche Zustände gehen nach wie vor an die Rettungsdienst-Nummer 112. Darüber hinaus gibt es im Johanniter-Krankenhaus, Wendstraße 31 in Stendal, Ebene 1 einen Bereitschaftsdienst, der wie folgt zu erreichen ist - Tel. 03931 / 66 19 60.
Mittwoch und Freitag..... von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertag ..... von 09.00 Uhr bis 11.30 Uhr und
..... von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
Patienten, die noch mobil sind, wenden sich bitte an diese Praxis.

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst für den Monat März 2024

Der zahnärztliche Notdienst gilt von Samstag, 8:00 Uhr bis Montag, 8:00 Uhr - an Feiertagen von 8:00 Uhr bis 8:00 Uhr des folgenden Tages.
Sprechstunden sind samstags, sonntags und feiertags von 10:00 bis 11:00 Uhr.

02./03.2024	ZAP Dr. Linow
	Sandstraße 68
	39638 Gardelegen
	Tel.: 03907-41993
09./10.03.2024	ZAP DS van Rennings
	Straße der Einheit 22a
	39629 Bismark
	Tel.: 039089-3224
16./17.03.2024	ZAP DS Einnatz
	Hagenstraße 2
	38486 Klötze
	Tel.: 03909-2165
23./24.03.2024	ZAP Jülich-Arnold
	Waltroper Straße 10
	39638 Gardelegen
	Tel.: 03907-712104
29./30.03.2024	ZAP Ptok
	Salchauer Straße 8a
	39638 Gardelegen OT Letzlingen
	Tel.: 039088-426
31.03./01.04.2024	ZAP DS Hempel
	Bahnhofstraße 30 a
	39646 Oebisfelde
	Tel.: 039002-42112

Notdienste Apotheken

Bitte beachten Sie:
Vorwahl 03931 ist Stendal
Vorwahl 03907 ist Gardelegen
Vorwahl 039089 ist Bismark und
Vorwahl 039080 ist Kalbe.

01.03.2024

Winckelmann-Apotheke
Wendstraße 30, 39576 Stendal ..... Tel.: 03931/212353

La vie Apotheke
Buschhorstweg 2, 39638 Gardelegen .....Tel.: 03907-7799181

02.03.2024

Adler-Apotheke
Breite Straße 39, 39576 Stendal..... Tel.: 03931/214059

Altmark-Apotheke Bismark
Wartenberger Chaussee 7, 39629 Bismark .....Tel.: 039089-2065

03.03.2024

Altmark-Apotheke
Breite Straße 2, 39576 Stendal..... Tel.: 03931/212876

Ratsapotheke Gardelegen
Ernst-Thälmann Straße 13, 39638 Gardelegen....Tel.: 03907-2402

04.03.2024

Apotheke am Stadtsee
Stadtseeallee 29, 39576 Stendal ..... Tel.: 03931/559922

Danneil-Apotheke Kalbe/Milde
Ernst-Thälmann Straße 40, 39624 Kalbe/Milde Tel.: 039080-3036

05.03.2024

apowida - Apotheke im Altmarkforum
Dr.-K.-Schumacher-Straße 1, 39576 Stendal . Tel.: 03931/314812

06.03.2024

Löwen-Apotheke
Markt 5 - 6, 39576 Stendal .....Tel.: 0800 0 212692

07.03.2024

Marien-Apotheke
Bruchstraße 5 - 6, 39576 Stendal..... Tel.: 03931/700224

07.03.2024

Neue Löwenapotheke
Rathausplatz 7, 39638 Gardelegen .....Tel.: 03907 - 2588

08.03.2024

Roland-Apotheke
Dr.-K.-Schumacher-Straße 23, 39576 Stendal Tel.: 03931/491491

09.03.2024

Roland City Apotheke
Breite Straße 31, 39576 Stendal..... Tel.: 03931/410247

Rosenapotheke Gardelegen
Rosenweg 12, 39638 Gardelegen.....Tel.: 03907 - 712548

10.03.2024

Winckelmann-Apotheke
Wendstraße 30, 39576 Stendal ..... Tel.: 03931/212353

11.03.2024

Adler-Apotheke
Breite Straße 39, 39576 Stendal..... Tel.: 03931/214059

Reutter Apotheke
Ernst- von-Bergmann-Str. 22, 39638 Gardelegen
.....Tel.: 03907-779418

12.03.2024

Altmark-Apotheke
Breite Straße 2, 39576 Stendal..... Tel.: 03931/212876

13.03.2024

Apotheke am Stadtsee
Stadtseeallee 29, 39576 Stendal ..... Tel.: 03931/559922

La vie Apotheke
Buschhorstweg 2, 39638 Gardelegen .....Tel.: 03907-7799181

14.03.2024

apowida - Apotheke im Altmarkforum
Dr.-K.-Schumacher-Straße 1, 39576 Stendal . Tel.: 03931/314812

Altmark-Apotheke Bismark
Wartenberger Chaussee 7, 39629 Bismark .....Tel.: 039089-2065

15.03.2024

Löwen-Apotheke
Markt 5 - 6, 39576 Stendal .....Tel.: 0800 0 212692

Ratsapotheke Gardelegen
Ernst-Thälmann Straße 13, 39638 Gardelegen....Tel.: 03907-2402

16.03.2024

Marien-Apotheke
Bruchstraße 5 - 6, 39576 Stendal ..... Tel.: 03931/700224

Danneil-Apotheke Kalbe/Milde
Ernst-Thälmann Straße 40, 39624 Kalbe/Milde Tel.: 039080-3036

17.03.2024

Roland-Apotheke
Dr.-K.-Schumacher-Straße 23, 39576 Stendal Tel.: 03931/491491

18.03.2024

Roland City Apotheke
Breite Straße 31, 39576 Stendal..... Tel.: 03931/410247

19.03.2024

Winckelmann-Apotheke
Wendstraße 30, 39576 Stendal ..... Tel.: 03931/212353

Neue Löwenapotheke
Rathausplatz 7, 39638 Gardelegen .....Tel.: 03907 - 2588

20.03.2024

Adler-Apotheke
Breite Straße 39, 39576 Stendal..... Tel.: 03931/214059

21.03.2024

Altmark-Apotheke
Breite Straße 2, 39576 Stendal..... Tel.: 03931/212876

Rosenapotheke Gardelegen
Rosenweg 12, 39638 Gardelegen.....Tel.: 03907 - 712548

22.03.2024

Apotheke am Stadtsee
Stadtseeallee 29, 39576 Stendal ..... Tel.: 03931/559922

23.03.2024

apowida - Apotheke im Altmarkforum
Dr.-K.-Schumacher-Straße 1, 39576 Stendal . Tel.: 03931/314812

Rosen-Apotheke Uchtspringe
Schäferwald 20 C, 39576 Stendal OT Uchtspringe
..... Tel. 0309325/21487

24.03.2024

Löwen-Apotheke
Markt 5 - 6, 39576 Stendal .....Tel.: 0800 0 212692

Reutter Apotheke
Ernst- von-Bergmann-Str. 22, 39638 Gardelegen
.....Tel.: 03907-779418

25.03.2024

Marien-Apotheke
Bruchstraße 5 - 6, 39576 Stendal..... Tel.: 03931/700224

26.03.2024

Roland-Apotheke
Dr.-K.-Schumacher-Straße 23, 39576 Stendal Tel.: 03931/491491

La vie Apotheke
Buschhorstweg 2, 39638 Gardelegen .....Tel.: 03907-7799181

27.03.2024

Roland City Apotheke
Breite Straße 31, 39576 Stendal..... Tel.: 03931/410247

Altmark-Apotheke Bismark
Wartenberger Chaussee 7, 39629 Bismark .....Tel.: 039089-2065

28.03.2024

Winckelmann-Apotheke
Wendstraße 30, 39576 Stendal ..... Tel.: 03931/212353

Ratsapotheke Gardelegen
Ernst-Thälmann Straße 13, 39638 Gardelegen....Tel.: 03907-2402

29.03.2024

apowida - Apotheke im Altmarkforum
Dr.-K.-Schumacher-Straße 1, 39576 Stendal . Tel.: 03931/314812

29.03.2024

La vie Apotheke
Buschhorstweg 2, 39638 Gardelegen .....Tel.: 03907-7799181

30.03.2024

Adler-Apotheke
Breite Straße 39, 39576 Stendal..... Tel.: 03931/214059

Danneil-Apotheke Kalbe/Milde
Ernst-Thälmann Straße 40, 39624 Kalbe/Milde Tel.: 039080-3036

31.03.2024

Löwen-Apotheke
Markt 5 - 6, 39576 Stendal .....Tel.: 0800 0 212692

Altmark-Apotheke Bismark
Wartenberger Chaussee 7, 39629 Bismark .....Tel.: 039089-2065

Nützliche Nummern:

Polizei 110
Polizeistation Bismark ..... Tel. 039089 / 317 963
.....
Notarzt / Feuerwehr 112
Gas: ..... Tel. 0800/428 22 66

Abfallentsorgung Landkreis Stendal (ALS)
Kundenservice: Tel. 03937 / 2502-71

Altmärkischer Tierschutzverein Kreis Stendal e.V.
Tierheim „Edith Vogel" Stendal-Borstel: .... Tel. 03931/21 63 63

Landkreis Stendal - Straßenverkehrs- und Ordnungsamt -
Öffentliche Ordnung und Sicherheit: ..... Tel. 03931/ 60 80 33

Agentur für Arbeit Stendal, Stadtseeallee 71: . Tel. 03931/ 64 00

Wasserverband Stendal-Osterburg: ..... Tel. 0171/ 31 00 268

Wasserverband Gardelegen: ..... Tel. 0160/ 29 01 550

Wasserverband Bismark: ..... Tel. 039089 / 21 41

Wohnungsverwaltung
IBB/HVG Bismark ..... Tel. 039089 / 98 30
TopHaus Management Tangermünde ..... Tel. 039322 / 738 505

Fahrservice Altmark
Doreen Kiebach ..... Tel. 0174 / 43 43 794

Giftnotruf (Leipzig): ..... Tel. 0341/97 24 666

Telefonseelsorge: ..... Tel. 0800/111 01 11 oder 0800/111 02 22

Kinder- und Jugendtelefon: ..... Tel. 0800/111 03 33

Suchmeldung per Radio beantragen: ..... Tel. 0180/510 11 12

Opfernotruf (Weißer Ring): ..... Tel. 11 60 06

Sperrung von EC-Karten: ..... Tel. 01805/02 10 21 oder 116 116

Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt
Jacobikirchhof 2 ..... Tel. 03931 / 71 54 57

Johanniter Krankenhaus der Altmark
Genthin-Stendal gGmbH, Wendstraße 31: ..... Tel. 03931/660

Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Östliche Altmark e.V.
Moltkestraße 33, 39576 Stendal ..... Tel. 03931/ 64 65 11
Web: www.drk-stendal.de, E-Mail: info@drk-stendal.de

Wir gratulieren

Herzlichen Glückwunsch zum Geburtstag

Veranstaltungen/Termine

Kirchliche Veranstaltungen

Gottesdienste und kirchliche Veranstaltungen im Pfarrbereich Garlipp

Gottesdienste

Freitag, 01.03.
18:00 Uhr Kremkau Gd. Zum Weltgebetstag

Sonntag, 03.03., Okuli
09:00 Uhr Garlipp
10:30 Uhr Kremkau

Sonntag, 10.03., Laetare
09:00 Uhr Dobberkau
10:30 Uhr Hohenwulsch

Dienstag, 12.03.
19:00 Uhr Döllnitz Gd. Zum Weltgebetstag

Sonntag, 17.03., Judika
09:00 Uhr Berkau
10:30 Uhr Könnigde

Donnerstag, 28.03., Gründonnerstag
18:00 Uhr Poritz Tischabendmahl
20:00 Uhr Garlipp Taizè-Andacht

Freitag, 29.03., Karfreitag
09:00 Uhr Berkau
10:30 Uhr Garlipp
14:30 Uhr Döllnitz

Sonntag, 31.03., Ostersonntag
06:00 Uhr Poritz Gd. zur Osternacht
10:00 Uhr Kremkau Oster-GD
10:00 Uhr Garlipp Familien-GD
14:00 Uhr Beesewege Oster-GD mit Taufe

Montag, 01.04., Ostermontag
09:00 Uhr Hohenwulsch Oster-GD
10:30 Uhr Dobberkau Oster-GD

Gemeindenachmittage

Dienstag, 19.03.2024
14:00 Uhr Berkau, in der Winterkirche

Mittwoch, 20.03.2024
13:30 Uhr Poritz, im Gemeindesaal

Donnerstag, 21.03.2024
14:00 Uhr Kremkau, im Dorfgemeinschaftshaus

Dienstag, 26.03.2024
14:30 Uhr Garlipp, im Gemeindesaal

Mittwoch, 27.03.2024
14:30 Uhr Dobberkau, im Gemeinderaum

Abendandachten

Jeweils 18:00 Uhr
Montag, 04.03.2024 Könnigde
Donnerstag, 07.03.2024 Hohenwulsch
Dienstag, 12.03.2024 Garlipp

Gottesdienste und kirchliche Veranstaltungen im Pfarrbereich Kläden

Monatsspruch März

Entsetzt euch nicht! Ihr sucht Jesus von Nazareth, den Gekreuzigten. Er ist auferstanden, er ist nicht hier. (Mk 16,6)

Gottesdienste

Sonntag, 10.03.2024 (Lätare)
14:00 Uhr Badingen ZentralGD für den Pfarrbereich Kläden

Sonntag, 17.03.2024 (Judika)
10:00 Uhr Querstedt

Donnerstag, 28.03.2024
(Gründonnerstag - Tag der Einsetzung des Abendmahls)
17:00 Uhr Steinfeld AbendmahlsGD
18:00 Uhr Badingen AbendmahlsGD

Freitag, 29.03.2024 (Karfreitag)
15:00 Uhr Schäplitz GD zur Todesstunde Jesu mit Abendmahl

Samstag, 30.03.2024 (Karsamstag/Osternacht)
18:00 Uhr Darnewitz GD zum Abschluss der Passionszeit
23:00 Uhr Kläden OsternachtGD

Sonntag, 31.03.2024 (Ostern I)
10:00 Uhr Kläden FestGD
14:00 Uhr Schorstedt FestGD

Montag, 01.04.2024 (Ostern II)
10:00 Uhr Querstedt FestGD
14:00 Uhr Grünenwulsch FestGD

Gemeindenachmittage

Mittwoch, 20.03.2024
14:00 Uhr Badingen

Freitag, 22.03.2024
14:30 Uhr Steinfeld

Sonntag, 31.03.2024
08:00 Uhr Kläden Osterfrühstück im Gemeinderaum des Klädener Pfarrhauses

Volksliedersingen

Sonntag, 17.03.2024
15:30 Uhr Darnewitz

Gottesdienste und kirchliche Veranstaltungen im Pfarrbereich Bismark

Gottesdienste

Samstag, 02.03.2024
14:00 Uhr Büste GD anlässl. Goldene Hochzeit Eheleute Maciej

Sonntag, 03.03.2024 (Okuli)
09:00 Uhr Arensberg
10:00 Uhr Bismark

Samstag, 09.03.2024
14:00 Uhr Büste GD anlässl. Goldene Hochzeit Eheleute Tietz

Sonntag, 10.03.2024 (Lätare)
10:00 Uhr Bismark
13:00 Uhr Rönnebeck

Sonntag, 17.03.2024 (Judika)
10:00 Uhr Bismark
13:00 Uhr Flessau
14:00 Uhr Storbeck

Sonntag, 24.03.2024 (Palmarum)
10:00 Uhr Bismark
13:00 Uhr Holzhausen

Donnerstag, 28.03.2024
15:30 Uhr Bismark, Neue Heimat, AbendmahlsGD
18:00 Uhr Flessau Pfarrhaus, AbendmahlsGD

Freitag, 29.03.2024 (Karfreitag)
09:00 Uhr Wollenrade
11:00 Uhr Büste
15:00 Uhr Bismark

Sonntag, 31.03.2024 (Ostern I)
10:00 Uhr Natterheide
13:00 Uhr Flessau

Seniorennachmittage

Dienstag, 12.03.2024
14:00 Uhr Büste

Mittwoch, 13.03.2024
14:00 Uhr Bismark

Pilgerrunde

Sonntag, 24.03.2024
16:00 Uhr Bismark - Ziel: Natterheide

Hauskreis Sasse

Donnerstag, 14.03.2024
14:00 Uhr Bismark, Ahornweg 4 - Bibelgespräch

Regelmäßige Termine

Montags um 19:00 Uhr Bismark Pfarrhaus, Chorproben
Dienstags ab 13.30 Uhr Bismark Christenlehre und Chorproben
Donnerstags 18:00 Uhr Bismark Pfarrhaus, Gebet zum Abendläuten

Aus den Ortschaften, Vereinen und Verbänden

Aus der Ortschaft Bismark

Der Winterschlaf ist vorbei - TuS Bismark hat einige Highlights zu bieten!

Die Fußballer des TuS Schwarz-Weiß Bismark wollen mit Vollgas ins Jahr 2024 starten und haben neben anspruchsvollen sportlichen Herausforderungen in den jeweiligen Spielklassen auch das ein oder andere Highlight auf der Agenda. Derweil erwacht auch die Sportstätte im Waldstadion nach überstandenem Wasserschaden wieder aus dem Winterschlaf.

Hinter den schwarz-weißen Herren liegen sechs körperlich zehrende Wochen der Wintervorbereitung, in der man sich in der Regel in vier Einheiten pro Woche die Körner für die anstehenden Pflichtspielmatches holte. Nach der unter dem Strich erfolgreichen Hallensaison mit zwei Finalteilnahmen in Gardelegen und Goldbeck des Landesliga-Teams sowie dem Turniersieg und der Teilnahme an der HKM-Endrunde der II. Mannschaft ging es zunächst um die Schaffung einer Grundlage in Kraftausdauer und Schnellkraft, ehe in den Folgewochen auf dem Möringer Kunstrasen, dem Trainingslager in Blankenburg (Harz) und im heimischen Waldstadion schließlich die spielerischen Abläufe von den Trainern geschärft wurden. Dass diese Schwarz-Weißen das Herz am rechten Fleck haben, wird bei jeder Einheit deutlich. Nun gilt es die Kräfte zu bündeln und aus den guten Auftritten mit geschlossenen Mannschaftsleistungen auch wieder Zählbares auf das Punktekonto zu bringen!

Ende Dezember wurde derweil wieder gebaggert, gepritscht und geschmettert was das Zeug hält. So fand in der Bismarker Mehrzweckhalle das alljährliche Weihnachtsturnier statt, in welchem sich die Sektionen traditionell freundschaftlich in einer Sportart messen und anschließend in gemütlicher Runde vorweihnachtlich unter Sportlern zusammenkommen.

Auch in diesem Jahr ging bei der Titelvergabe kein Weg an den Volleyballern vorbei, die in ihrer Paradesportart einfach eine Klasse für sich darstellen, sodass sich im Endspiel die „Alte Jugend“ gegen die „1. Mannschaft“ durchzusetzen wusste.
Im Vordergrund stand dabei definitiv der Spaß und die Gemeinschaft in der „TuS-Familie. Bis in den späten Abend wurde das Kalenderjahr gemeinsam bei isotonischen Kaltgetränken und einigen Anekdoten aus dem Sportjahr 2024 ausgewertet.

Foto: Ralf Motejat

Sportlerball 2024 wirft seine Schatten voraus

Mitte März ist es wieder soweit: Unser TuS Schwarz-Weiß Bismark e.V. lädt am 16.03.2024 zum öffentlichen Sportlerball in die Veranstaltungshalle der Rinderallianz nach Bismark ein! Ob Vereinsmitglied, Fan, Unterstützer oder einfach nur interessierter Bismarker - alle sind wieder herzlich willkommen!
Die Tickets für die festliche Veranstaltung unter dem schönen Motto „Ball der Nationen“ bekommt ihr nur im Vorverkauf (15€) ab dem 22. Februar 2024 jeden Donnerstag von 18:30 bis 19:30 in der Mehrzweckhalle Bismark.
Nach dem Einlass ab 18 Uhr erwartet die Gäste ein festliches Event mit einem bunten Rahmenprogramm samt Preisverleihungen, einer mit tollen Preisen bestückten Tombola sowie Show und Tanz unter den Klängen von DJ Andreas Thielitz bis in die Nacht.
Einen großen Dank richtet der Verein schon jetzt an die Unterstützer und Partner wie den Eventservice Norman Witych, Caterer Fleischerei Litze sowie dem Location-Eigentümer der RinderAllianz GmbH rund um die Ausrichtung dieser in der Region einzigartigen Veranstaltung.

Also kramt eure Ballkleider und Anzüge aus dem Schrank - wir freuen uns auf einen ereignisreichen Abend mit euch!
Des Weiteren steht am letzten April-Wochenende in der Bismarker Mehrzweckhalle erneut der Volleyball im Fokus.
Am Samstag, dem 27.04.2024 wird zunächst bei den Erwachsenen in Mixed-Mannschaften beim 2. Bismarker Netztest-Cup den Turniersieger „ausgebaggert“.
Einen Tag darauf stehen sich dann in den Altersklassen U18 Mädels und U18 Jungs/Mixed die Junioren ab 10:00 Uhr am Netz gegenüber. Für die beiden Nachwuchsturniere sind noch bis zum 06.04.2024 Startplätze zu vergeben!
Schreibt uns einfach über unsere Social Media-Kanäle eine Nachricht oder wendet euch gerne direkt an die Verantwortlichen der Sektion Volleyball!

Alle TuS-Begegnungen der Fußballer für den kommenden Monat im Überblick:

Landesliga Nord:

Samstag, 24.02.2024
14:00 Uhr SV Union Heyrothsberge (Auswärts)

Samstag, 02.03.2024
14:00 Uhr Magdeburger SV Börde **(Waldstadion)**

Samstag, 09.03.2024
15:00 Uhr SSV Havelwinkel Warnau (Auswärts)

Samstag, 16.03.2024
15:00 Uhr Union 1861 Schönebeck **(Waldstadion)**

Samstag, 23.03.2024
15:00 Uhr SV Fortuna Magdeburg II (Auswärts)

Kreisoberliga:

Samstag, 24.02.2024
14:00 Uhr SV Germania Klietz (Auswärts)

Samstag, 02.03.2024
11:30 Uhr SV Blau-Gelb Goldbeck **(Waldstadion)**

Samstag, 09.03.2024
15:00 Uhr KSG Berkau (Auswärts)

Samstag, 16.03.2024
15:00 Uhr SV Viktoria Uenglingen (Auswärts)

Samstag, 23.03.2024
15:00 Uhr VfB Elbe Uetz (Auswärts)

Neues von der DRK-Begegnungsstätte

Am 01.02 fand ein Spielenachmittag der DRK-Begegnungsstätte - das erste Mal im Bürgerhaus der Stadt Bismark - statt.

- Anzeige -

8. März 2024 – Internationaler Frauentag

Anlässlich des Weltfrauentages gratulieren
wir allen Frauen und Mädchen zu ihrem Ehrentag.

Gesundheit, Wohlergehen und Freude Ihnen und Ihren Familien!

Für Ihr Wirken und Tun, besonders in diesen außergewöhnlichen und schwierigen Zeiten, wünschen wir weiterhin Kraft und Zuversicht und sagen:

DANKE

Die Mitglieder der SPD-Ortsgruppe Bismark/Stendal

SPD

Es war ein voller Erfolg! - 25 interessierte Leute trafen sich zu einigen Spielrunden mit Karten und Gesellschaftsspielen. Mit Kaffee und Pfannkuchen begann der gemütliche Nachmittag.
In diesem Rahmen wurde der Veranstaltungsplan für 2024 an jeden Teilnehmer verteilt.
So gibt eine kleine Frauentagsfeier und einen Bastelnachmittag zu Ostern im März, Seniorenkino im Uppstall-Kino Stendal und noch vieles mehr.
Ich hoffe, weiterhin auf ein großes Interesse der Bürger für die Begegnungsstätte vom DRK.

Heike Rödling

Ausstellungen im Bürgerhaus

Im Bürgerhaus Bismark gibt es immer was zu sehen. Gerade waren es um die Weihnachtszeit Puppenstuben, Puppen und Kaufmannsläden aus den 30er Jahren bis zu den 80er Jahren. Viele Besucher erinnerten sich an ihre Kindheit und waren begeistert, manch kleine Geschichte dazu zu hören.
Der Heimatverein bedankt sich bei den Ausstellern aus dem gesamten Kreis Stendal und auch bei den Besuchern.

Anfang März werden wir in einer kleinen Vernissage Bilder von Wolfram Schubert aus Gardelegen ausstellen. Den genauen Eröffnungstermin werden wir noch bekannt geben.
Gerne sind dann Besucher an jedem Samstag im März von 14.00 bis 16.00 Uhr gesehen. Bei Kaffee und Kuchen kann man sich nach dem Besuch mit anderen Besuchern austauschen.
Gern können auch Termine mit Frau Pieper, Tel. 039089 2670 oder Frau Rothe, Tel. 039089 40663 vereinbart werden.

ACHTUNG - Restabfallsäcke im Reitsportgeschäft Henze ab sofort erhältlich

Ab sofort sind im Reitsportgeschäft Henze in Bismark, Breite Straße 28 Restabfallsäcke mit einem Fassungsvolumen von 40 Litern der ALS Abfallentsorgung Landkreis Stendal käuflich zu erwerben.
Diese Abfallsäcke sind mit ALS-Logo und Aufdruck „Öffentliche Abfallentsorgung im Auftrag des Landkreises Stendal“ gekennzeichnet. Nur solche Säcke können am Abfuhrtag bereitgestellt werden, weil mit dem Kauf bereits die Entsorgung bezahlt ist.

- Anzeigen -

Christian Janausch
Forstwirtschaftliche Dienstleistungen und
Brenn-/Kaminholz-Verkauf

1 Rm Birke, gespalten:	95,00 €
1 Rm Eiche, gespalten:	100,00 €
1 Rm Buche, gespalten:	105,00 €
1 Rm Nadelholz	ab 45,00 €

Lieferkosten auf Anfrage!
Anschrift: Arensberger Dorfstr. 9 Telefon: 039089 / 31 708
OT Arensberg · 39629 Bismark Funk: 0174 / 784 94 34

Aus der Ortschaft Dobberkau

Der 1. Jiu-Jitsu Verein Sachsen-Anhalt Stendal 1993 e. V. stellt sich vor

Der 1. Jiu-Jitsu Verein Sachsen-Anhalt Stendal 1993 e.V. bietet in seiner Außenstelle in Dobberkau (ehemaliger Schulhort, Am Mühlenberg, hinter dem Dorfgemeinschaftshaus) Selbstverteidigung für Kinder ab 4 Jahren und Frauen an. Die Kinder trainieren jeden Dienstag und Freitag von 17 bis 19 Uhr. Die Frauengruppe trainiert jeden Freitag von 18 bis 20 Uhr.
Das Jiu-Jitsu Training beinhaltet vielseitige und realistische Abwehrtechniken von Angriffen jeglicher Art und dient ausschließlich der Selbstverteidigung.

Ich möchte hier besonders Frauen aus der Umgebung von Bismark ansprechen. Aus vielen Gesprächen ist mir bekannt, dass Frauen Angst haben, im Dunkeln allein auf die Straße zu gehen oder haben selbst schon Gewalt erfahren. Wir wollen während des Trainings Möglichkeiten aufzeigen, wie man sich in bestimmten Situationen zur Wehr setzen kann und das Selbstvertrauen stärken kann. Jede Frau kann das erlernen, egal wie alt sie ist. Auf gesundheitliche Einschränkungen wird Rücksicht genommen.
Das Training für Kinder und Frauen ist für 4 Wochen kostenlos.
Danach kann, bei weiterem Interesse, ein Aufnahmeantrag in den Verein gestellt werden.
Jedes Kind und jede Frau sind im Jiu-Jitsu Dojo Dobberkau herzlich willkommen.
Also schaut vorbei und macht mit. Mitzubringen sind Jogginganzug und Badelatschen sowie gute Laune.
Wir freuen uns, euch bei uns begrüßen zu können.

Kornelia Brasche

Pressewart

Die Lesbarkeit von PDF-Dateien kann technisch nicht gewährleistet werden.

Bitte reichen Sie daher Ihre Inhalte möglichst in Artikelform ein.

Aus der Ortschaft Hohenwulsch

Sehr erfolgreiche 25. Winterwanderung

Der Natur- und Heimatverein Bismark/ Kläden hatte nun schon zur 25. Winterwanderung eingeladen. Treffpunkt war am 28.12.2023 der Platz am Dorfgemeinschaftshaus in Grassau. Die Tage vor der Veranstaltung hatte es fast nur geregnet, aber an diesem Tag war der Himmel klar und die Sonne lachte den ca.110 Wanderfreunden zu. Wie immer bei den Veranstaltungen des Natur- und Heimatvereins sorgten Jagdsignale, die die Jagdhornbläser Bodo Bretschneider, Holger Draheim und Rüdiger Schmidt darboten, für den passenden Rahmen. Nach einer Begrüßung durch die Vereinsvorsitzende Schmalenberg übernahm der Revierförster Bodo Storch die Führung durch die Gemarkung Grassau.

Die Wanderfreunde verfolgten die Erklärungen des Försters zu den unterschiedlichsten Waldbildern voller Aufmerksamkeit und hatten ihren Spaß beim Durchstreifen der heimischen Natur. Zurück in Grassau warteten schon Heißgetränke und Grillwürstchen als Stärkung auf die hungrigen Teilnehmer. Ein ganz liebes Dankeschön möchte ich heute allen Vereinsmitglieder sagen, die ringsum unserer Jubiläumsveranstaltung aktiv waren. Ganz besonderen Dank möchte ich an Förster Storch, sowie Frau Oesemann und Herrn Klapötke richten, die uns als Grassauer die Veranstaltung in ihrem Dorf und Umfeld ermöglicht und tatkräftig unterstützt haben.

R. Schmalenberg

Der Natur- und Heimatverein Bismark Kläden startet mit Elan in das 30. Jahr seines Bestehens

Zu Beginn des „Jubiläumsjahres“ kamen die Mitglieder des erweiterten Vorstandes des Natur- und Heimatvereins Bismark Kläden um ihre Vorsitzende Roswitha Schmalenberg zu ihrem ersten Arbeitstreffen zusammen. Sie setzten sich klare Ziele für 2024, von denen sich die ersten schon in der Umsetzung befinden. „Schließlich blickt der Verein in diesem Jahr auf stolze 30 Jahre seines Bestehens zurück und ist kein bisschen leise“, stellte man in dieser Runde nicht ohne Stolz fest.
Im Mittelpunkt der Vorstandssitzung stand u.a. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung für Mittwoch, d. 20.3. und wann und wo es eine dem Anlass der „30 Jahre Natur- und Heimatverein“ angemessene Festsitzung geben wird.
Zurzeit wird über den genauen Termin und Ablauf für Ende Mai / Anfang Juni beratschlagt.
Über das passende Outfit für solche und andere Anlässe verfügen die Vereinsmitglieder als gute Gastgeber und Organisatoren seit dem vergangenen Jahr mit ihren grünen Westen und grünen Schürzen. Das wurde möglich dank der finanziellen Zuwendung von zwei Geldinstituten, der Raiffeisen Bank Kalbe /M./ Bismark und der Kreissparkasse Stendal.
Auch die Kinder, die zu Projekttagen im Rahmen der beliebten Waldspiele den Naturlehrweg und die dazu gehörigen Einrichtungen - das Infozentrum, den Barfußpfad, Bienenhaus, Waldstudio und Baummuseum besuchen, konnten im letzten Jahr dank einer Spende der Kreisparkasse mit grünen Schürzen ausgestattet werden. Damit macht es ihnen gleich noch mehr Freude, an den einzelnen Stationen gemeinsam mit den Standbetreuern vom Natur- und Heimatverein ihr Wissen zur heimischen Flora und Fauna zu testen und zu erweitern.

Dem Ziel der Wissensvermittlung dient auch das neue Projekt „altmärkische ökologische Kleinstnischen“, an dem der Natur- und Heimatverein gemeinsam mit dem Verein „Wir für Darnewitz“ und vier weiteren Kooperationspartnern aus der östlichen und westlichen Altmark beteiligt ist.

Näheres bitte auf der Vereins- Homepage: www.infozentrum-hohenwulsch.de Untertitel: ökologische Kleinstnischen

Wie Verena Schlüsselburg berichtet, hat sich die Stiftung Umwelt des Landes Sachsen- Anhalt (SUNK) für den 16. April zu einer Bereisung der sechs Projekte in Stendal, Darnewitz, Hohenwulsch, Krevese, Ipse und Neulingen bei Arendsee angemeldet.
„Darauf freuen wir uns und sind gespannt, können wir doch bei diesem Zusammentreffen unser „Bienen-Paradies“ vorstellen, Erfahrungen austauschen und voneinander lernen“
Dem voraus geht der Arbeitseinsatz der Vereinsmitglieder zum Frühjahrsputz am Freitag, 5. April ab 10.00 Uhr. Jede helfende Hand ist gern gesehen, also bitte Termin schon einmal vormerken. Roswitha Schmalenberg und Achim Mörke haben indes schon begonnen, in mehreren Einsätzen die Tierpräparate im Info Zentrum neu zu sortieren und umzugestalten.

Am Freitag, d. 26. April findet dann um 10.00 Uhr die Saison-Eröffnung 2024 statt.
Die Kita Kinder üben schon fleißig dafür, weil sie wissen, dass sich alle Besucher immer wieder sehr über ihr Programm freuen.
Noch vor der offiziellen Saisoneröffnung hat sich eine Grundschule aus Stendal mit 75 Kindern für die Waldspiele angemeldet. Und der Färberhof hat ebenfalls schon angefragt.
Alle sind herzlich willkommen.
Anmeldungen bei Roswitha Schmalenberg - Tel. 0176 932 610 24

Mehr Infos auf der Homepage des Natur- und Heimtatvereins:
www.infozentrum-hohenwulsch.de
Zum „Familiennachmittag“ im Sommer gibt es derzeit vorbereitende Absprachen mit der Ländlichen Erwachsenen Bildung (LEB), die den Nachmittag mit einem interessanten Thema bereichern werden. Und sicher werden unsere Vereinsmitglieder, Gärtnermeister Günter Mittendorf und die Imker Werner und Gisela Winkelmann auch wieder dabei sein.
Im Gegenzug wird der Natur- und Heimatverein Partner der LEB für die Gestaltung des einwöchigen „Bildungsurlaubs“ der VW Werker sein.
(Dazu später mehr Infos)

Verena Schlüsselburg

Jahreshauptversammlung Jagdgenossenschaft Hohenwulsch / Beesewege

Datum: **Freitag, 22.03.2024**
Versammlungsort: **Saal der Gaststätte in Hohenwulsch**
Beginn der Versammlung: **19.00 Uhr**

1. Begrüßung und gemeinsames Jagdessen
2. Anträge zur Tagesordnung
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
4. Bericht des Vorsitzenden
5. Bericht der Kassenprüfer und des Kassenwartes
6. Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes
7. Diskussion
8. Bericht der Jagdpächter

Anträge zur Tagesordnung können bis zum 21.03.2024 beim Vorsitzenden J. Gagelmann eingereicht werden.

Der Vorstand

Aus der Ortschaft Kremkau

Einladung zur Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft Kremkau

Hiermit sind alle Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes recht herzlich zur Versammlung eingeladen.
Ort: Dorfgemeinschaftshaus Kremkau
Datum: 10.03 2024, Zeit: 14.00 Uhr

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Eintragung der Mitglieder in die Anwesenheitsliste und Abgleich mit dem Jagdkataster
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung
3. Verlesen und Bestätigung der Tagesordnung
4. Beschluss zur Annahme der Mustersatzung für Jagdgenossenschaften im LSA
5. Bericht der Jagdpächter
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Entlastung des Vorstandes
8. Vorstandsneuwahl
9. Wahl von zwei Kassenprüfern
10. Beschluss über die Form der Verpachtung
11. Beschluss über die Eckdaten des Pachtvertrages
12. Beschluss über die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung
13. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages
14. Schlusswort

Ich weise darauf hin, dass Flächen, die mehreren Eigentümern gehören, nur durch Anwesenheit aller Eigentümer dieser Flächen oder durch amtliche bestätigte Vollmachten aller nicht anwesenden Eigentümer dieser Flächen zur Abstimmung berechtigen.
Die Mustersatzung kann beim Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft nach telefonischer Vereinbarung eingesehen werden.
Holger Arnold 01754366836

Der Vorstand

Aus der Ortschaft Meßdorf

Tag des Ehrenamtes - Würdigung des bürgerschaftlichen Engagements -

Zum vierten Mal hatte die Ortschaft Meßdorf verdiente Bürgerinnen und Bürger zu einem festlichen Abend geladen, um zu danken, was die Geladenen für das Gemeindewohl und das dörfliche Leben in Biesenthal, Meßdorf, Schönebeck und Späningen geliefert haben.

Durch die Unterstützung von K.-H. Bollert und Christoph Lenz war es möglich, diese Veranstaltung im Roten Salon der Villa Piel (Café Melange) durchzuführen.
Nach einem Empfang mit einem Glas Sekt im Foyer versammelten sich alle Gäste im festlich gedeckten Roten Salon, in einer Ansprache wurden die vielfältigen Aktivitäten der Bürgerinnen und Bürger gewürdigt:
Das Ehrenamt in den Ortsfeuerwehren Meßdorf, Biesenthal und Späningen und die Unterstützung der Feuerwehrarbeit durch die Feuerwehrfördervereine Meßdorf und Späningen.

Das sportliche und Vereinsleben der Sportvereine Späningen und Meßdorf fand Dankesworte, ebenso wie das persönliche Wirken von Christina Bade in notwendigen sozialen Beratungssituationen.

Fotos: Maik Bock

Die Musikfesttage waren nur möglich, durch das Wirken zahlreicher Helferinnen und Helfer im Organisationsbüro, beim Einlass- und Parkdienst.
Besonders gewürdigt wurde Alexandra Tinneberg für ihr beharrliches Bemühen um die Aufstellung der Bücherzelle auf dem Bürgerhausplatz, E. Leuthold für die Seniorenarbeit in Späningen und die Vertreterin der „Woll-Mäuse“ einer neu gegründeten Gemeinschaft zur Pflege von Handarbeiten aller Art.
Trotz gesundheitlicher Einschränkungen hatte Ute Riep den Weihnachtsmarkt um eine Attraktion, das Glücksrad, bereichert. So wäre vieles aufzuzählen, so auch das Wirken des Ortschaftsrates, der seit der letzten Kommunalwahl zu 21 Sitzungen zusammengetreten ist, bis 09. Juni, dem Termin zur Neuwahl, werden sicher noch weitere Beratungen der Ortschaftsratsmitglieder folgen.
Hoffen wir gemeinsam auch für das Jahr 2024 auf viele traditionelle und neue Aktivitäten zum Wohle des dörflichen Lebens in unserer Ortschaft.

Uwe Lenz

Vortragsreihe im Café „Melange“ Meßdorf

Es gehört zu den guten Traditionen im Winterhalbjahr das Angebot im Café „Melange durch historisch orientierte Vorträge zu erweitern. Rückblickend auf die letzten Jahre waren es schwerpunktmäßig Vorträge zur brandenburgisch-preußischen Geschichte.
So, der Vortrag: „König und Kartoffeln“, über die Einführung und Förderung des Kartoffelanbaus in den preußischen Provinzen unter Friedrich dem Großen, oder der Vortrag: „Anmut im märkischen Sand“, über die Frauen im preußischen Königshaus.

Seit Oktober 2023 läuft nun die monatliche Vortragsreihe unter dem Leitgedanken - „Zeitzeugen“ - „Die Memorien der Wilhelmine von Bayreuth, Tochter König Friedrich-Wilhelm des I. und Schwester Friedrich II, gefolgt von Berichten im geheimen Tagebuch Ernst von Lehndorff, Kammerherr von Königin Elisabeth Christine, der Frau Friedrich II. und die Erinnerungen von Sophie Marie von Voß, die 69. Jahre unter drei preußischen Herrschern ihren Dienst am preußischen Hof hat, wurden vorgestellt.
Mit dem Vortrag, am 21. Februar 2024 wurden Lebenserinnerungen vom Marion Gräfin Dönhoff vorgestellt, die als Zeitzeugin einen ganzen, des 20. Jahrhunderts, gelten kann und die als Autorin und Herausgeberin der politischen Wochenzeitung „Die Zeit“ als „Grande Dame“ des deutschen Journalismus gilt.
Weitere Vorträge werden in den Monaten März und April folgen, so zu den Berichten von Zeitzeugen über die Krankheiten der preußischen Herrscher und dann zum Thema „Der Clan Friedrich des Großen“, ein König mit 13 Geschwistern.
Das Café „Melange“ ist jeweils am 3. Mittwoch des Monats, ab 14.00 Uhr geöffnet, die Vorträge werden ab 15.00 Uhr im Roten Salon angeboten, der Eintritt ist kostenlos.

In der Freude, Sie begrüßen zu können

Uwe-Friedrich Lenz

Diplom-Historiker und Ortsbürgermeister

Aus der Ortschaft Schernikau

Aus der Ortschaft Schernikau berichtet:

Am 13. Januar fand das jährliche Weihnachtsbaumverbrennen in Schernikau am Sportplatz statt. Trotz der Wetterverhältnisse haben sich viele aus dem Dorf eingefunden. Es sind viele schöne Gespräche geführt worden, sei es beim Trinken von Glühwein und Glühgin oder beim Essen von Bratwurst und Boulette. Die Freiwillige Feuerwehr sowie der Förderverein haben sich sehr über jeden Einzelnen gefreut.
Ebenso bedanken sie sich bei allen, die bei den Vorbereitungen sowie am Abend mitgeholfen haben. Besonders hervorzuheben ist, dass sich bei den diversen Gesprächen zwei neue Kameraden für den aktiven Dienst bei unserer Feuerwehr bereit erklärt haben. Einer konnte sogar spontan an der diesjährigen Truppmannausbildung teilnehmen.
Die nächste Veranstaltung ist das Osterfeuer am 28. März (Gründonnerstag). Es sind wieder alle herzlich eingeladen.

Luisa Gerth

Für Richtigkeit und Inhalt der eingereichten Berichte ist der jeweilige Verfasser verantwortlich.

Es erfolgt keine Korrektur durch den Verlag.

Neues aus dem Kommunikations- und Kreativzentrum "Alter Schafstall"- Kläden

„Alter Schafstall“

Öffnungszeiten

Montag u. Mittwoch	**geschlossen**
Dienstag	**8.00 - 14.00 Uhr**
Donnerstag u. Freitag	**8.00 - 11.00 Uhr**

Der Media-Kulturkreis lädt ein zur

Frauentagsfeier

mit Unterhaltungskünstler u. Zauberer

„Guido Deisler“

am Freitag, 15. März 2024

um 15:00 Uhr
im „Alten Schafstall“ in Kläden

Eintritt : 15,00 Euro (inklusive Kaffee u. Kuchen)

Wir bitten um Anmeldung : 039324 98881 - mail: mediakk@web.de

Verbringen Sie Zeit mit Ihrer

Familie

und den Menschen, die Sie lieben.

Bild: Freepik

Kabarett „Hengstmannbrüder“ am 09. Februar 2024

Die Hengstmannbrüder mit ihrem Programm „Nicht von schlechten Eltern“ sorgten wieder für ein ausverkauften Schafstall am Freitag, 09.02.2024.

Politisches Kabarett vom Feinsten sorgte für gute Stimmung und viel Beifall vom Publikum. Ob es die Politik aus der Merkel-Ära oder die jetzige Ampelregierung betraf, es ging Querbeet durch alle Instanzen. Auch wurde eine klare Linie in Richtung AfD bezogen. „Wählen sie nicht die AfD, wählen sie eine Partei, die sie wieder abwählen können!“

„Ein großes Dankeschön: für das Publikum im „Alten Schafstall“ in Kläden“!
„Die Hengstmannbrüder kommen wieder nach Kläden!“
Zum Abschluss des Programms gab es für die Beiden ein selbstgebackenes Kuchenschaf und an ihren Vater Frank Hengstmann einen Gruß zum Eintrag ins „Goldene Buch“ der Stadt Magdeburg für sein Lebenswerk.

Modelleisenbahntauschbörse

Die 16. Modelleisenbahntauschbörse am Sonntag, d. 11.02.2024 im „Alten Schafstall“ in Kläden wurde wieder von zahlreichen Besuchern, Fachpublikum sowie Familien mit Kindern besucht.

Bastelnachmittage für Kinder im „Alten Schafstall“ in Kläden

06.03.2024	**16.00 Uhr**	**Basteln zum Frauentag**
27.03.2024	**16.00 Uhr**	**Basteln zu Ostern**
17.04.2024	**16.00 Uhr**	**Wir basteln ein Windlicht**
08.05.2024	**16.00 Uhr**	**Basteln zum Muttertag**

Anmeldungen unter 039324 98881

mediakk@web.de

Anrufbeantworter

Amtlicher Teil

Aus dem Stadtrat

In der Sitzung des Stadtrates der Stadt Bismark am 07.02.2024 sind folgende Beschlüsse in öffentlicher Sitzung gefasst worden.

Berufung und Vereidigung des Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Dobberkau
Der Stadtrat der Stadt Bismark (Altmark) beschließt, den Kameraden Rüdiger Plönnigs zum Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Dobberkau zu berufen und ernennt ihn unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis als Ehrenbeamten für die Zeit vom 27.04.2023 bis 26.04.2029.

Berufung und Vereidigung des Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Meßdorf
Der Stadtrat der Stadt Bismark (Altmark) beschließt, den Kameraden Norman Reckling zum Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Meßdorf zu berufen und ernennt ihn unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis als Ehrenbeamten für die Zeit vom 08.02.2024 - 07.02.2030.

Berufung und Vereidigung des Stellv. Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Meßdorf
Der Stadtrat der Stadt Bismark (Altmark) beschließt, den Kameraden Thomas Botzon zum Stellv. Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Meßdorf zu berufen und ernennt ihn unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis als Ehrenbeamten für die Zeit vom 08.02.2024 - 07.02.2030.

Berufung und Vereidigung des Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Belkau
Der Stadtrat der Stadt Bismark (Altmark) beschließt, den Kameraden Andreas Nagel zum Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Belkau zu berufen und ernennt ihn unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis als Ehrenbeamten für die Zeit vom 08.02.2024 bis 07.02.2030.

Beschluss über die Entschädigung für Inhaber von Wahlehrenämtern
Der Stadtrat der Stadt Bismark (Altmark) beschließt auf der Grundlage des § 13 Abs. 4 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25 Oktober 2023 (GVBl. LSA S. 590) i. V. m. § 9 Abs. 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA 1994, S. 338), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. September 2023 (GVBl. LSA S. 501), folgende Entschädigung für Inhaber von Wahlehrenämtern:
Für den Ersatz des Aufwandes der Inhaber von Wahlehrenämtern werden als Entschädigung gezahlt:
1. für die Mitglieder des Wahlausschusses je Sitzung ein Erfrischungsgeld von 25,00 €
2. für den Vorsitzenden eines Wahlvorstandes ein Erfrischungsgeld von 35,00 € für den Wahltag und
3. für die übrigen Mitglieder eines Wahlvorstandes ein Erfrischungsgeld von 25,00 € für den Wahltag.

Fusion der Ortsfeuerwehren Klinke und Badingen
Auf der Grundlage des § 1 Abs. 7 der Satzung über die Errichtung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bismark (Altmark) vom 07.03.2019, beschließt der Stadtrat der Stadt Bismark (Altmark):
1. Die Fusion der Ortsfeuerwehren Badingen und Klinke am Standort Badingen zum 01.04.2024.
2. Die Bezeichnung der Ortsfeuerwehr Badingen bleibt „Ortsfeuerwehr Badingen“.

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Errichtung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bismark (Altmark) vom 07.03.2019
Der Stadtrat der Stadt Bismark (Altmark) beschließt - die
1. Änderungssatzung zur Satzung über die Errichtung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bismark (Altmark) vom 07.03.2019.

Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes „Haus der Sinne“ der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) - Ortschaft Bismark nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB)
Der Stadtrat der Stadt Bismark (Altmark) beschließt, die Aufstellung des Bebauungsplanes „Haus der Sinne“ der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) - Ortschaft Bismark nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB)
- Die Finanzierung der Aufstellung des Bebauungsplanes „Haus der Sinne“ erfolgt auf der Grundlage einer zwischen der Stadt Bismark (Altmark) und dem Investor, Diakonieverein Bismark e.V., Holzhausener Straße 22, 39629 Bismark (Altmark) abzuschließenden Kostenübernahmevereinbarung.
- Für die Durchführung der Aufstellung erfolgt der Abschluss eines städtebaulichen Vertrages (§11 BauGB) und ggf. Durchführungsvertrages (falls erforderlich) mit dem Diakonieverein Bismark e.V., Holzhausener Straße 22, 39629 Bismark (Altmark).

Beschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Bismark Süd II“ der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) - Ortschaft Bismark im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB
Der Stadtrat der Stadt Bismark (Altmark) beschließt, die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Bismark Süd II“ der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) - Ortschaft Bismark im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB.
- Die Finanzierung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Bismark Süd II“ erfolgt auf der Grundlage einer zwischen der Stadt Bismark (Altmark) und den Investoren, Frau Anita Piotrowski und Herrn Dirk Pflaumbaum, Am Eichengrund 47, 39629 Bismark (Altmark) abzuschließenden Kostenübernahmevereinbarung.
- Für die Durchführung der 1. Änderung erfolgt der Abschluss eines städtebaulichen Vertrages mit den Investoren Frau Anita Piotrowski und Herrn Dirk Pflaumbaum, Am Eichengrund 47, 39629 Bismark (Altmark).

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Poritz

Der Gemeindekirchenrat der Evangelischen Kirchengemeinde Poritz hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz – FriedhG) vom 20. November 2020 (ABI. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 19.06.2023 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Ruhefristen

Für den Friedhof in Poritz gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 20 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 20 Jahre.

§ 2
Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1.	**Grabberechtigungsgebühren** Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan:	**Euro**
1.1	Erdwahlgrabstätte, je Grabstelle (1 Sarg und bis zu 2 Urnen)	160,00 €
1.2	Urnenwahlgrabstätten für die unterirdische Beisetzung von Urnen, je Grabstelle	120,00 €
1.3	Friedhofsgepflegte Urnenreihengrabstätte zur unterirdischen Bestattung von Urnen (einschließlich Instandsetzung und Pflege durch den Friedhofsträger)	360,00 €
1.4	Sonderregelung Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1 in Höhe von 8,00 € und 1.2 in Höhe von 6,00 € erhoben.	

§ 3
Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

§ 4
Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung vom 25.06.2004 für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Poritz. Maßgebend ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger:

Poritz, den 19.06.2023

D. S. gez. Friedrich
Mitglied des Gemeindekirchenrates

Genehmigungsvermerk:

Kreiskirchenamt

D. S.

Stendal, den 16.01.2024 gez. Dorothee Westphal (Amtsleiterin)

Ausfertigung:

Die vom Gemeindekirchenrat der Evangelischen Kirchengemeinde Poritz am 19.06.2023 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Poritz wurde dem Kreiskirchenamt Stendal als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 16.01.2024 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Poritz wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

D. S.

Stendal, den 16.01.2024 gez. Dorothee Westphal (Amtsleiterin)

Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeindekirchenrates der ev. Kirchengemeinde Poritz

Verzeichnis der Anwesenden	**Beschluss** Poritz, den 19.06.2023
gez. Bethge Vorsitzender gez. Schmidt stellv. Vorsitzender weitere stimmbe- rechtigte Mitglieder: gez. Stapel gez. Mewes gez. Friedrich stimmberechtigte Stellvertreter:	Zu der heutigen Sitzung des Gemeindekirchenrates sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung auf schriftliche/mündliche Einladung die Nebenstehenden erschienen. Zur Sitzung wurde ordnungsgemäß eingeladen. Die ordentliche Mitgliederzahl beträgt 5, anwesend sind 5 Mitglieder bzw. Stellvertreter. Die Sitzung ist beschlussfähig. Außerdem nahmen an der Sitzung teil: Es wird Folgendes verhandelt und beschlossen: [.....verlässt wegen persönlicher Betroffenheit den Raum.] <u>Beschluss:</u> Zur Regelung der Friedhofsverhältnisse auf den Friedhof Poritz nach Inkrafttreten des Friedhofsgesetzes der EKM werden folgende Beschlüsse gefasst: **Aufhebung der alten Friedhofssatzung** Die Friedhofssatzung vom 25.06.2004 wird aufgehoben; ab sofort gelten die Vorschriften des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020, ABl. S. 228 für den Friedhof Poritz unmittelbar. **Öffnungszeiten des Friedhofs** Der Friedhof ist in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den jeweiligen Friedhofseingängen bekannt gegeben. **Zeit für die Durchführung von Bestattungen** Die Durchführung von Bestattungen ist an Werktagen in der Zeit von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr möglich. **Gebührensatzung** Für den Friedhof Poritz wird die diesem Beschluss als Anlage beigefügte Friedhofsgebührensatzung erlassen.

	Friedhofsgepflegte Reihengrabstätte Auf dem Friedhof in Poritz sind Bestattungen in friedhofsgepflegten Urnenreihengrabstätten möglich. Die Herrichtung und Unterhaltung obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Es dürfen keine Blumen, Bäume und Sträucher gepflanzt werden. Grabschmuck darf nicht abgelegt werden. Für die friedhofsgepflegten Urnenreihengrabstätten finden ausschließlich liegende flache Grabsteinplatten mit den Vor- und Nachnamen und Geburts- und Sterbedaten der Verstorbenen Verwendung. Die Grabsteinplatten haben eine Größe von 40 cm x 40 cm. Die Kosten für die Anschaffung der Grabsteinplatte, deren Beschriftung und Verlegung sind direkt durch die Nutzungsberechtigten zu tragen. Die Grabsteinplatte muss spätestens 6 Monate nach der Beisetzung verlegt sein.
	Abstimmung 5 Ja 0 Nein 0 Enth.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

gez. Bethge Vorsitzender	gez. Schmidt Mitglied	gez. Stapel Mitglied

Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit dem Protokoll wird beglaubigt.

Poritz, 05.09.2023, gez. Friedrich, Siegel

- Anzeigen -

WITTICH MEDIEN
LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Ich bin für Sie da...

Uwe Forkmann

Ihr Gebietsverkaufsleiter vor Ort

Wie kann ich Ihnen helfen?
Tel.: 0175 4032625
uwe.forkmann@gmx.de
www.wittich.de
Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

Bieten in Bismark Kaminofen „Stockholm“

6 KW zum Verkauf an Selbstabholer.

Neu und völlig unbenutzt, da noch nicht an Schornstein angeschlossen.

Preis 899.- € VB

Bei Interesse bitte melden unter 0172/2153031

Turbulenzen im Herz

Herz-Spezialisten informieren umfassend über den unregelmäßigen Herzschlag – Was tun bei Vorhofflimmern?

Kostenfreies Exemplar:
Telefon: 069 955128-400
herzstiftung.de/bestellung

Gut fürs Herz
Deutsche Herzstiftung

DANKE FÜR EUREN EINSATZ!

VNG

Seit der Gründung von VNG vor 65 Jahren seid ihr Tag und Nacht für uns einsatzbereit. Aufgrund eurer unermüdlichen Unterstützung können wir uns voll und ganz auf die sichere Versorgung mit Gas konzentrieren. Euer Engagement ist mehr als nur ein Dienst – es ist ein Einsatz für die Sicherheit und das Wohlergehen unserer Gesellschaft.

VNG sagt DANKE.

vng.de/danke-feuerwehr

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Käthen

Der Gemeindekirchenrat der Evangelischen Kirchengemeinde Käthen hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 10.10.23 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Ruhefristen

Für den Friedhof in Käthen gelten folgende Ruhefristen:
1. für Erdbestattungen 25 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 25 Jahre.

§ 2 – Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.
(2) Tarife:

1.	Grabberechtigungsgebühren	Euro
	Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan je Jahr:	
1.1	Erdwahlgrabstätte, je Grabstelle (1 Sarg und bis zu 2 Urnen)	163,84 €
1.2	Urnenwahlgrabstätten für die unterirdische Beisetzung von Urnen mit mehreren Grabstellen, je Grabstätte	
1.2.1	Urnenwahlgrabstätten der Größe von 0,80 m x 1,00 m für bis zu 2 Urnen*	145,27 €
1.3	Urnenreihengrabstätten (1 Urne)	
1.3.1	UrnenreihengrabstättenFriedhofsgepflegt, mit Namensnennung	937,43 €
	Der Nutzungsberechtigte ist zum Verlegen einer Namensplatte nach Vorgabe innerhalb 3 Monaten verpflichtet. Die Vorgaben zur Namensplatte legt der Friedhofsträger fest. Die Namensplatte ist ebenerdig einzulassen. Die Beauftragung erfolgt durch den Nutzungsberechtigten. Die Kosten sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.	
1.4	Sonderregelung Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1 und 1.2 erhoben.	

2.	**Friedhofsunterhaltungsgebühr** (je Jahr und je Grabstelle) *	19,00 €
3.	**Kirchennutzung**	
3.1	Nutzung der Kirche bei nichtkirchlichen Bestattungsfeiernje Nutzung (kein Predigen von der Kanzel, keine Altarbenutzung, keine Glocken)	118,00 €

§ 3 – Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

§ 4 – Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührensatzung vom 22.06.1998. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger:

Käthen, 10.10.23

gez. Behrens, Vorsitzende/r des Gemeindekirchenrates

D. S.

gez. Krüger, Mitglied des Gemeindekirchenrates

Genehmigungsvermerk:

Kreiskirchenamt

Salzwedel, d. 06.12.23

D. S.

gez. Dähnrich, Amtsleiterin

Ausfertigung:

Die vom Gemeindekirchenrat der Kirchengemeinde Käthen am 10.10.23 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Käthen wurde dem Kreiskirchenamt Salzwedel als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 06.12.23 unter dem Aktenzeichen 6464-70 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.
Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinde Käthen wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Salzwedel, d. 06.12.23 D. S.

gez. Dähnrich, Amtsleiterin

1. Änderungssatzung
zur Satzung über die Errichtung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bismark (Altmark) vom 07.03.2019

Auf der Grundlage der §§ 5, 8, 9 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) in der derzeit gültigen Fassung und des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA 2001,S. 190) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am **07.02.2024** folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1
Änderung

1. Im § 1 Abs. 5 Satz 1 der Satzung wird die Angabe „Ortsfeuerwehr Kinkel" gestrichen.
2. § 2 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

(3) Der Stadtwehrleitung gehören an:

1. der Stadtwehrleiter
2. der stellvertretende Stadtwehrleiter Ausbildung
3. der stellvertretende Stadtwehrleiter Ordnung und Sicherheit / Personal
4. der stellvertretende Stadtwehrleiter Alarm- und Ausrückeordnung (AAO)
5. der stellvertretende Stadtwehrleiter Einsatzplanung und Einsatzvorbereitung
6. Stadt Kinder- und- Jugendfeuerwehrwart

Bei Bedarf besteht die Möglichkeit der Erweiterung der Stadtwehrleitung.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2024 in Kraft.

Bismark (Altmark), d. 07.02.2024

A. Schwarz
Bürgermeisterin

Siegel

Öffentliche Bekanntmachung zur Kommunalwahl am 09. Juni 2024 in der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark)

Gemäß § 3 Abs. 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA), in der derzeit gültigen Fassung, mache ich folgendes bekannt:

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) hat in seiner Sitzung am 29. November 2023, gemäß § 9 Abs. 1 S. 3 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der derzeit gültigen Fassung, durch Beschluss den Gemeindewahlleiter und seinen Stellvertreter für die Kommunalwahl 2024 (Wahl des Stadtrates und Wahl der Ortschaftsräte in den Ortschaften der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark)) am 09. Juni 2024 berufen.

Gemeindewahlleiter ist: **Herr Marco Henschel**

stellv. Gemeindewahlleiter ist: **Herr Tino Pauls**

Dienstanschrift: **Breite Straße 11, 39629 Bismark (Altmark)**

Bismark, den 23.01.2024

Annegret Schwarz
Bürgermeisterin

- Siegel -

Öffentliche Bekanntmachung zur Kommunalwahl am 09.Juni 2024

Aufforderung an die im Wahlgebiet vertretenen Parteien um Wählergruppen zur Abgabe von Vorschlägen für die Bildung des Gemeindewahlausschusses sowie der Wahlvorstände in den Wahlbezirken und des Briefwahlvorstandes

Gemäß § 4 Abs. 1 sowie 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA), in der derzeit gültigen Fassung mache ich folgendes bekannt:

Bildung eines Gemeindewahlausschusses
Gemäß § 10 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in Verbindung mit § 4 KWO LSA wird für die Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) ein Wahlausschuss für die Kommunalwahl am 09. Juni 2024 gebildet. Der Wahlausschuss besteht aus dem Gemeindewahlleiter als Vorsitzenden und drei Beisitzern sowie ihren Stellvertretern.

Hiermit werden die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen aufgefordert, Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer oder Stellvertreter für den Wahlausschuss vorzuschlagen.

Bildung der Wahlvorstände
Gemäß § 12 KWG LSA in Verbindung mit § 6 KWO LSA wird für die Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorstand gebildet. Der Wahlvorstand in den allgemeinen Wahlbezirken zählt die Kommunalwahl und die gleichzeitig stattfindende Wahl zum Europäischen Parlament aus.

Hiermit werden die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen aufgefordert, Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer für die Wahlvorstände vorzuschlagen.

Vorschläge der Parteien und Wählergruppen für den Wahlausschuss und die Wahlvorstände sind bis zum 27. Februar 2024 beim Gemeindewahlleiter, Breite Straße 11, 39629 Bismark (Altmark) einzureichen.

Die Berufung durch den Gemeindewahlleiter erfolgt nach Ablauf der Vorschlagsfrist. Bei der Auswahl der Beisitzer und ihrer Stellvertreter sollen in der Regel die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen in der Reihenfolge der Stimmenzahlen, die sie bei der letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung (Stadtrat) erhalten haben, angemessen berücksichtigt werden.

Gemäß § 13 Abs. 1 KWG LSA ist die Tätigkeit im Wahlausschuss und im Wahlvorstand eines Walbezirkes ein Wahlehrenamt. Auf § 13 Absatz 1 bis 3 KWG LSA wird hingewiesen. Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können kein Wahlehrenamt innehaben. Im Übrigen ist die Ablehnung der Übernahme eines Wahlehrenamtes nur aus wichtigem Grund gemäß § 13 Abs. 3 KWG LSA möglich. Sollten nach Ablauf der Vorschlagsfrist keine oder nicht genügend Vorschläge vorliegen, werde ich die Beisitzer und deren Stellvertreter aus den Reihen der Wahlberechtigten des Wahlgebietes berufen. Auf die Bestimmungen des § 9 Abs. 1a und § 10 Abs. 1a KWG LSA wird hiermit gesondert hingewiesen.

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

Bismark, den 23.01.2024

Henschel
Gemeindewahlleiter

Stadt Bismark (Altmark) - Siegel -

Hinweisbekanntmachung

zur Wahl des Stadtrates und der Ortschaftsräte in der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) am 09. Juni 2024

In den amtlichen Schaukästen in den Ortschaften der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) wurde am 24.01.2024 öffentliche bekannt gemacht:

I. Bekanntmachung der Wahl

Die Wahl des Stadtrates der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) und der Ortschaftsräte finden am Sonntag, den 09. Juni 2024, in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr statt.

II. Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Stadtrates und der Ortschaftsräte

Gemäß § 29 Abs. 2 KWO LSA fordere ich auf, Wahlvorschläge für die Wahl der Mitglieder des Stadtrates und des Ortschaftsrates möglichst frühzeitig, jedoch spätestens bis zum 02.04.2024 bis 18:00 Uhr unter der nachfolgend aufgeführten Adresse einzureichen:

Stadt Bismark (Altmark)
Der Gemeindewahlleiter
Breite Straße 11, 39629 Bismark (Altmark).

Am 02.04.2024 können die Unterlagen im Zimmer 0.26 im Rathaus der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark), Breite Straße 11, 39629 Bismark (Altmark) von 9:00 bis 18:00 Uhr abgegeben werden. Die Formblätter für die Wahlvorschläge sind im Rathaus, Zimmer 0.26, auf Anforderung kostenfrei erhältlich.

III. Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Stadtrates und der Ortschaftsräte

Die Zahl der zu wählenden Vertreter für den Stadtrat errechnet sich nach § 67 KWG LSA aus der Einwohnerzahl der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark). Gemäß § 37 Abs. 1 i.V.m. § 158 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.04.2023, (GVBl. LSA S. 209), ist der maßgebliche Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahlen der 31. Dezember 2022.
Die Zahl zu wählenden Vertreter für die Ortschaftsräte ist gem. § 83 Abs. 1 KVG LSA in § 15 Abs. 3 der Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) festgelegt.
Die Zahl der zu wählenden Stadtratsmitglieder beträgt: 20 Mitglieder.

Die Zahl der zu wählenden Vertreter für die Ortschaftsräte beträgt:

• Badingen	5 Mitglieder
• Berkau	5 Mitglieder
• Bismark	9 Mitglieder
• Büste	5 Mitglieder
• Dobberkau	5 Mitglieder
• Garlipp	3 Mitglieder
• Grassau	5 Mitglieder
• Hohenwulsch	5 Mitglieder
• Holzhausen	3 Mitglieder
• Käthen	3 Mitglieder
• Kläden	7 Mitglieder
• Könnigde	3 Mitglieder
• Kremkau	5 Mitglieder
• Meßdorf	7 Mitglieder
• Querstedt	3 Mitglieder
• Schäplitz	3 Mitglieder
• Schernikau	5 Mitglieder
• Schinne	5 Mitglieder
• Schorstedt	5 Mitglieder
• Steinfeld	5 Mitglieder

IV. Höchstzahl der Bewerber

Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA für die Wahl des Stadtrates: 25.

für die Wahl der Ortschaftsräte:

• Badingen	10 Bewerber je Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat,
• Berkau	10 Bewerber je Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat,
• Bismark	14 Bewerber je Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat,
• Büste	10 Bewerber je Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat,
• Dobberkau	10 Bewerber je Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat,
• Garlipp	8 Bewerber je Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat,
• Grassau	10 Bewerber je Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat
• Hohenwulsch	10 Bewerber je Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat
• Holzhausen	8 Bewerber je Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat
• Käthen	8 Bewerber je Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat
• Kläden	12 Bewerber je Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat
• Könnigde	8 Bewerber je Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat
• Kremkau	10 Bewerber je Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat
• Meßdorf	12 Bewerber je Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat
• Querstedt	8 Bewerber je Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat
• Schäplitz	8 Bewerber je Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat
• Schernikau	10 Bewerber je Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat
• Schinne	10 Bewerber je Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat
• Schorstedt	10 Bewerber je Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat
• Steinfeld	10 Bewerber je Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat

V. Einreichung und Inhalt der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerbern)eingereicht werden. Jede Partei oder Wählergruppe darf nur einen Wahlvorschlag für denStadtrat einreichen. Jede Partei oder Wählergruppe darf nur einen Wahlvorschlag für den jeweiligen Ortschaftsrat einreichen Die Reihenfolge der Bewerber muss ersichtlich sein (§ 21 Abs. 4 S. 4 KWG LSA). Das Wahlgebiet der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) bildet einen Wahlbereich, § 7 Abs. 1 S. 1 KWG LSA.
Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 5 KWG LSA).

Wahlvorschläge müssen gemäß § 21 Abs. 6 KWG LSA folgendes enthalten:

1. Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Anschrift (Hauptwohnung) eines jeden Bewerbers; zusätzlich soll der Ortsteil angegeben werden
2. Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, und die Kurzbezeichnung sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird; der Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt;
3. Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird, und die Kurzbezeichnung sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten;

Die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei müssen Mitglied dieser Partei oder parteilos sein (§ 21 Abs. 7 KWG LSA).

VI. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

§ 30 KWO LSA beinhaltet die Vorgaben über den Inhalt und die Form der Wahlvorschläge.

Auf die Anforderungen des § 21 Abs. 9 Satz 1 bis 3 KWG LSA, zur persönlichen und handschriftlichen Unterzeichnung der Wahlvorschläge von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern, wird gesondert hingewiesen.

Dem Wahlvorschlag (Anlage 5b KWO LSA) sind demnach folgende Anlagen der KWO LSA beizufügen:

1. Anlage 6	(ggf.) Formblatt für die Unterstützungsunterschriften
2. Anlage 7	(ggf.) Bescheinigung des Wahlrechts der Unterstützer
3. Anlage 8a	Zustimmungserklärung der Bewerber
4. Anlage 9a	Bescheinigung über die Wählbarkeit der Bewerber
5. Anlage 9c	(ggf.) Erklärung des Bewerbers über die Begründung der Unvereinbarkeit Amt und Mandat
6. Anlage 10	Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber und ihrer Reihenfolge (nicht bei Einzelbewerbern erforderlich)

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben bei Gemeinderatswahlen gegenüber der Gemeinde, ferner eine Versicherung an Eides statt abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben (§ 30 Abs. 5 Nr. 1 KWO LSA).

Dem Wahlvorschlag für den Stadtrat und/oder den Ortschaftsrat sind weiterhin beizufügen:

1. bei Wahlvorschlägen, deren Bewerber nach § 24 Abs. 1 Satz 4, 5 oder 6 KWG LSA bestimmt worden sind, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans, dass in der Gemeinde keine Parteiorganisation vorhanden ist,
2. für jeden Bewerber, der der Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über seine Parteimitgliedschaft,
3. für jeden Bewerber, der der Partei nicht angehört, eine von ihm unterzeichnete Erklärung, dass er parteilos ist.

Der Wahlvorschlag soll Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse einer Vertrauensperson und einer stellvertretenden Vertrauensperson enthalten, die befugt sind, gegenüber dem Gemeindewahlleiter verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

VII. Unterstützungsunterschriften

Der Wahlvorschlag für die Wahl des Stadtrates oder eines Ortschaftsrates muss nach § 21

Abs. 9 KWG LSA von mindestens 1 v.H. der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die Zahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften beträgt:

für den Stadtrat: 70,

für die Ortschaftsräte:

Badingen	mindestens 3 Unterstützungsunterschrift
Berkau	mindestens 3 Unterstützungsunterschriften
Bismark	mindestens 23 Unterstützungsunterschriften
Büste	mindestens 2 Unterstützungsunterschriften
Dobberkau	mindestens 2 Unterstützungsunterschriften
Garlipp	mindestens 1 Unterstützungsunterschrift
Grassau	mindestens 1 Unterstützungsunterschriften
Hohenwulsch	mindestens 2 Unterstützungsunterschriften
Holzhausen	0 Unterstützungsunterschriften
Käthen	0 Unterstützungsunterschriften
Kläden	mindestens 5 Unterstützungsunterschriften
Könnigde	mindestens 1 Unterstützungsunterschrift
Kremkau	mindestens 1 Unterstützungsunterschrift
Meßdorf	mindestens 5 Unterstützungsunterschriften
Querstedt	mindestens 1 Unterstützungsunterschrift
Schäplitz	0 Unterstützungsunterschriften
Schernikau	mindestens 3 Unterstützungsunterschriften
Schinne	mindestens 3 Unterstützungsunterschriften
Schorstedt	mindestens 2 Unterstützungsunterschriften
Steinfeld	mindestens 2 Unterstützungsunterschriften

Es dürfen nur solche Unterstützungserklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung nach § 15 KWG LSA und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig. Nachfolgend aufgeführte Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber sind von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit (§ 21 Abs. 10 KWG LSA).

Für die Wahl des Stadtrates sind befreit:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands - (CDU)
- Alternative für Deutschland - (AfD)
- DIE LINKE - (DIE LINKE)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands - (SPD)
- Freie Demokratische Partei - (FDP)
- BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN - (GRÜNE)
- Allgemeine Freie Wählergemeinschaft - (AFW)
- Freie Wählergruppe Bismark - (FWgB)
- Unabhängige Wählergemeinschaft Dobberkau - (UWGD)
- Wählergemeinschaft Berkau - (WGB)
- Einzelbewerber Bauermeister, Hendrik - (EB Bauermeister)
- Wählergemeinschaft Hohenwulsch - (WgHw)

Für die Wahl aller Ortschaftsräte sind befreit:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
- Alternative für Deutschland (AfD),
- DIE LINKE (DIE LINKE),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- Freie Demokratische Partei (FDP),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),

Für die Wahl der Ortschaftsräte sind ferner befreit:

Für den Ortschaftsrat Badingen

- Bürgerinitiative gegen den Windpark Badingen/Querstedt - (WGBI)
- Wählergemeinschaft Kinderglück Badingen - (WGKgB)
- Einzelbewerber Köppe, Stephan - (EB Köppe)
- Wählergemeinschaft Pferdefreunde Badingen - (WGPfB)

Für den Ortschaftsrat Berkau

- Wählergemeinschaft Berkau - (WGB)

Für den Ortschaftsrat Bismark

- Freie Wählergruppe Bismark - (FWgB)

Für den Ortschaftsrat Büste

- Unabhängige Wählergemeinschaft Büste - (UWGB)
- Einzelbewerber Rabe, Mathias - (EB Rabe)

Für den Ortschaftsrat Dobberkau

- Unabhängige Wählergemeinschaft Dobberkau - (UWGD)

Für den Ortschaftsrat Garlipp

- ----

Für den Ortschaftsrat Grassau

- Wählergemeinschaft Bürgervereinigung Grassau - (WGBG)
- Einzelbewerber Heemsoth, Hinrich - (EB Heemsoth)

Für den Ortschafstrat Hohenwulsch

- Wählergemeinschaft Hohenwulsch - (WgHw)

Für den Ortschaftsrat Holzhausen

- Wählergemeinschaft Holzhausen - (WGH)

Für den Ortschaftsrat Käthen

- Wählergemeinschaft Käthen - (WGK)

Für den Ortschaftsrat Kläden

- Einzelbewerber Raatz, Manfred - (EB Raatz)
- Einzelbewerber Seeler, Frank - (EB Seeler)
- Einzelbewerber Kuhnert, Lutz - (EB Kuhnert)
- Einzelbewerber Kahle, Bernd - (EB Kahle)
- Einzelbewerber Paschke, Stefanie - (EB Paschke)

Für den Ortschaftsrat Könnigde
- Wählergemeinschaft Könnigde - (WGK)

Für den Ortschaftsrat Kremkau
- Wählergemeinschaft Kremkau - (WgK)

Für den Ortschaftsrat Meßdorf
- Wählergemeinschaft Meßdorf - (WGM)
- Einzelbewerber Reckling, Norman - (EB Reckling)
- Einzelbewerber Schmalz, Dorothea - (EB Schmalz)

Für den Ortschaftsrat Querstedt
- Unabhängige Wählergemeinschaft Querstedt-Deetz - (UWG-QD)

Für den Ortschaftsrat Schäplitz
- Wählergemeinschaft Schäplitz - (WGS)

Für den Ortschaftsrat Schernikau
- Einzelbewerber Bauermeister, Hendrik - (EB Bauermeister)
- Einzelbewerber Nagel, Jürgen - (EB Nagel)
- Freie Wählergemeinschaft Schernikau / Belkau - (FWGSB)

Für den Ortschaftsrat Schinne
- Wählergemeinschaft „Für Schinne“ - (WGFS)
- Einzelbewerber Alt, Thomas - (EB Alt)

Für den Ortschaftsrat Schorstedt
- Wählergemeinschaft Schorstedt - (WGS)

Für den Ortschaftsrat Steinfeld
- Wählergemeinschaft Hauptgemeinde Steinfeld - (WGHS)

Unterstützungsunterschriften (§ 21 Abs. 9 KWG LSA) sind auf amtlichen Formblättern unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

1. Die Formblätter sind beim Wahlleiter anzufordern. Bei der Anforderung sind der Name der einreichenden Partei oder das Kennwort der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese oder der Name des einreichenden Einzelbewerbers anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben ferner zu bestätigen, dass die Bewerber bereits nach § 24 (1) KWG LSA aufgestellt worden sind.
2. Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) sowie der Tag der Unterzeichnung des Unterzeichners anzugeben. Mit der Unterschrift wird vom Wahlberechtigten gleichzeitig bestätigt, dass nur ein Wahlvorschlag unterzeichnet wird.
3. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt (Anlage 6 KWO) oder gesondert nach dem Formblatt (Anlage 7 KWO) eine Bescheinigung der Gemeinde beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlbereich wahlberechtigt ist, für den der Wahlvorschlag aufgestellt ist. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt.
4. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag für die Stadtratswahl bzw. für die jeweilige Ortschaftsratswahl unterzeichnen. Hat jemand mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf Wahlvorschlägen, die bei der Stadt nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.
5. Für Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen Unterschriften erst nach Aufstellung der Bewerber gesammelt werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

VIII. Wahlanzeigen

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 S. 1 Nr. 2 und 3 KWG LSA gemäß der Bekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 08.11.2023, (MBl. LSA S. 425-426) nicht erfüllen und die nicht durch den Landeswahlausschuss gemäß § 22 Abs. 2 KWG LSA für die Kommunalwahlen am 09.06.2024 zugelassen worden sind, können als solche gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 KWG LSA nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am 04.03.2024, bis 18:00 der Landeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

IX. Wahlrecht und Wählbarkeit für Unionsbürger

Nach § 29 Abs. 2a KWO LSA sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 21, 23 und 40 KVG LSA.

X. Schlussvorschriften

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

Hinweis: Der Inhalt der Bekanntmachungen des Wahlleiters in den Schaukästen der Ortschaften sind verbindlich.

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes „Haus der Sinne“ der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) – Ortschaft Bismark nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Bismark (Altmark) hat auf seiner Sitzung am 07.02.2024 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Haus der Sinne“ der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) – Ortschaft Bismark nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB) beschlossen.

Anlagenverzeichnis:
Kartenauszug mit Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches

Bismark, 14.02.2024

Schwarz
Bürgermeisterin

Siegel

BEBAUUNGSPLAN "HAUS DER SINNE", EINHEITSGEMEINDE STADT BISMARK (ALTMARK), ORTSCHAFT BISMARK

Abgrenzung des Geltungsbereiches

Stadt Bismark (Altmark), Flur 2, Flurstücke 1455-teilweise, 169/1-teilweise, 664/170 und 283
Geltungsbereichsgröße: ca. 0,62 ha

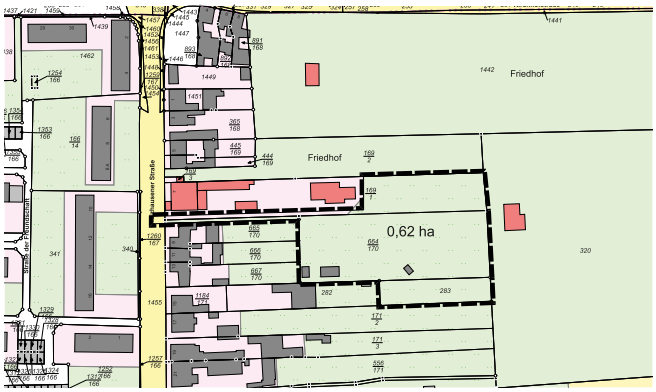

Stand vom 08.01.2024 Maßstab 1 : 2.000

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Bismark Süd II" der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) – Ortschaft Bismark im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Der Stadtrat der Stadt Bismark (Altmark) hat auf seiner Sitzung am 07.02.2024 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Bismark Süd II" der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) – Ortschaft Bismark im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB beschlossen.

Anlagenverzeichnis:
Kartenauszug mit Abgrenzung des Änderungsbereiches

Bismark, 14.02.2024

Schwarz
Bürgermeisterin

Siegel

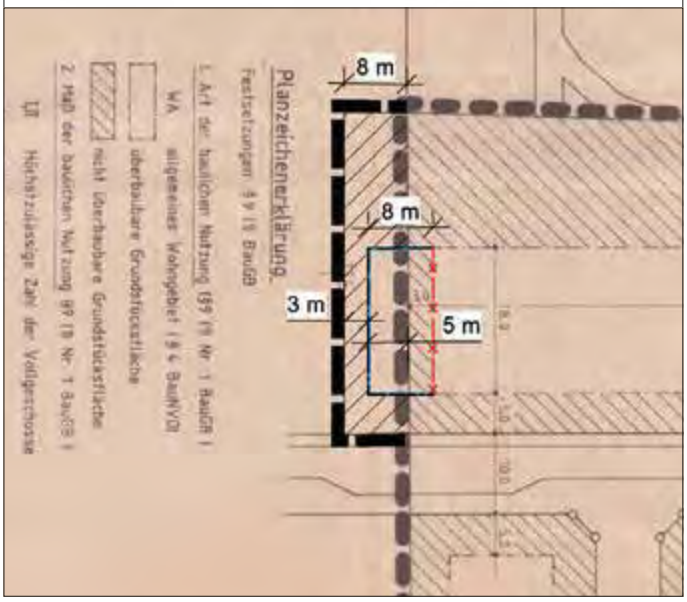

Unterhaltungsverband „Uchte"

Gewässerschauen 2024

Schaubezirk:	GRASSAU Dienstag, den 05.03.2024	Treffpunkt:	8:00 Uhr Hof Agrar-Gen., Dorfstr.15 in Grassau
Schaubezirk:	STENDAL Donnerstag, den 07.03.2024	Treffpunkt:	8:00 Uhr Geschäftsstelle des Unterhaltungsverbandes "Uchte" in Stendal
Schaubezirk:	VINZELBERG Dienstag, den 12.03.2024	Treffpunkt:	8:00 Uhr Freiwillige Feuerwehr Volgfelde
Schaubezirk:	ARNEBURG Donnerstag, den 14.03.2024	Treffpunkt:	8:00 Uhr Milchviehanlage Lindtorf, Knorpelschänke a.d. Kreuzung Richtung Jarchau
Schaubezirk:	GROSS SCHWECHTEN Dienstag, den 19.03.2024	Treffpunkt:	8:00 Uhr Deutsch und Kersten GbR Am Bahndamm 5 in Rochau
Schaubezirk:	GOLDBECK Donnerstag, den 21.03.2024	Treffpunkt:	8:00 Uhr Klein Schwechten, ehem. Gaststätte "Schwechtener Heide"
Schaubezirk:	TANGERMÜNDE Dienstag, den 26.03.2024	Treffpunkt:	8:00 Uhr Dorfkrug Langensalzwedel-
Schaubezirk:	DAHLEN Donnerstag, den 28.03.2024	Treffpunkt:	8:00 Uhr Kirchplatz Dahlen
Schaubezirk:	UENGLINGEN Dienstag, den 02.04.2024	Treffpunkt:	8:00 Uhr Gemeindebüro Uenglingen

Mit freundlichen Grüßen

R. Burmeister
Verbandsvorsteher

Unser Leistungsspektrum

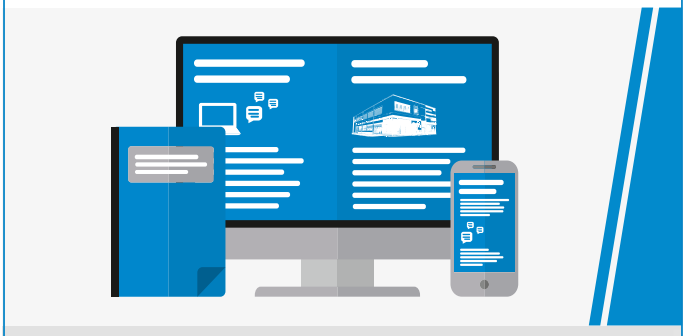

- Amts- und Mitteilungsblätter
- Sonderpublikationen
- Imagebroschüren
- Gästezeitungen • Festschriften
- Flyer, Plakate • E-Paper

LINUS WITTICH Medien KG
Waberner Straße 18 I 34560 Fritzlar
Tel. 05622 8006-0 I Fax 05622 8006-10
E-Mail: info@wittich-fritzlar.de I www.wittich.de

WITTICH MEDIEN

Bismark, den 19.02.2024

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Bismark

Hiermit sind alle Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes recht herzlich zur Versammlung eingeladen.

Ort: **Aula der Mehrzweckhalle Bismark, Priesterstraße 1, 39629 Bismark (Altmark)**
Datum: **22.03.2024**
Zeit: **17:00 Uhr**

Tagesordnung:
1. Begrüßung, Eintragung der Mitglieder in die Anwesenheitsliste und Abgleich mit dem Jagdkataster
2. Beschluss über die Öffentlichkeit
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung
4. Verlesen und Bestätigung der Tagesordnung
5. Bericht des Vorsitzenden
6. Beschluss über die Form der Verpachtung
7. Beschluss über die Eckdaten des Pachtvertrages
8. Beschluss über die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung
9. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages
10. Wahl von zwei Kassenprüfern
11. Sonstiges

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand

EXKLUSIV FÜR
NEUKUNDEN

WINTERZEIT IST ePAPER-ZEIT...
JETZT WUNSCH-TABLET SICHERN

ePAPER
+ SAMSUNG
Galaxy Tab A7 Lite
Wi-Fi, 32 GB

27,90 €*/Monat

*27,90 € ePaper + 0 € Tablet

ePAPER
+ SAMSUNG
Galaxy Tab A8
Wi-Fi, 32 GB

27,90 €*/Monat

*27,90 € ePaper + 0 € Tablet

ePAPER
+ APPLE
iPad 10.2 (9. Gen.)
Wi-Fi, 64 GB

32,90 €/Monat**

**27,90 € ePaper + 5 € iPad

*/**Dieses Angebot gilt nur für Neukunden, der Verlag behält sich die Aufnahme vor. Laufzeit 24 Monate. Anschließend gehört das Tablet Ihnen, und das ePaper lesen Sie weiter. Für das Tablet gilt: Abbildung ähnlich.

SIE ABONNIEREN BEREITS UNSERE PRINTAUSGABE?
Dann bestellen Sie für monatlich nur 4,90 € zusätzlich das ePaper dazu. Bei einer Vertragslaufzeit von 24 Monaten schenken wir Ihnen das Samsung Galaxy Tab A7 Lite!

Jetzt bestellen unter:
az-online.de/tablet

Altmark Zeitung
az-online.de

az ePaper